

Kooperation im Kinderschutz

Zwischen Frühen Hilfen und Schutzauftrag

**Vortrag
bei der Netzwerktagung**

Bayreuth

20.06.2018

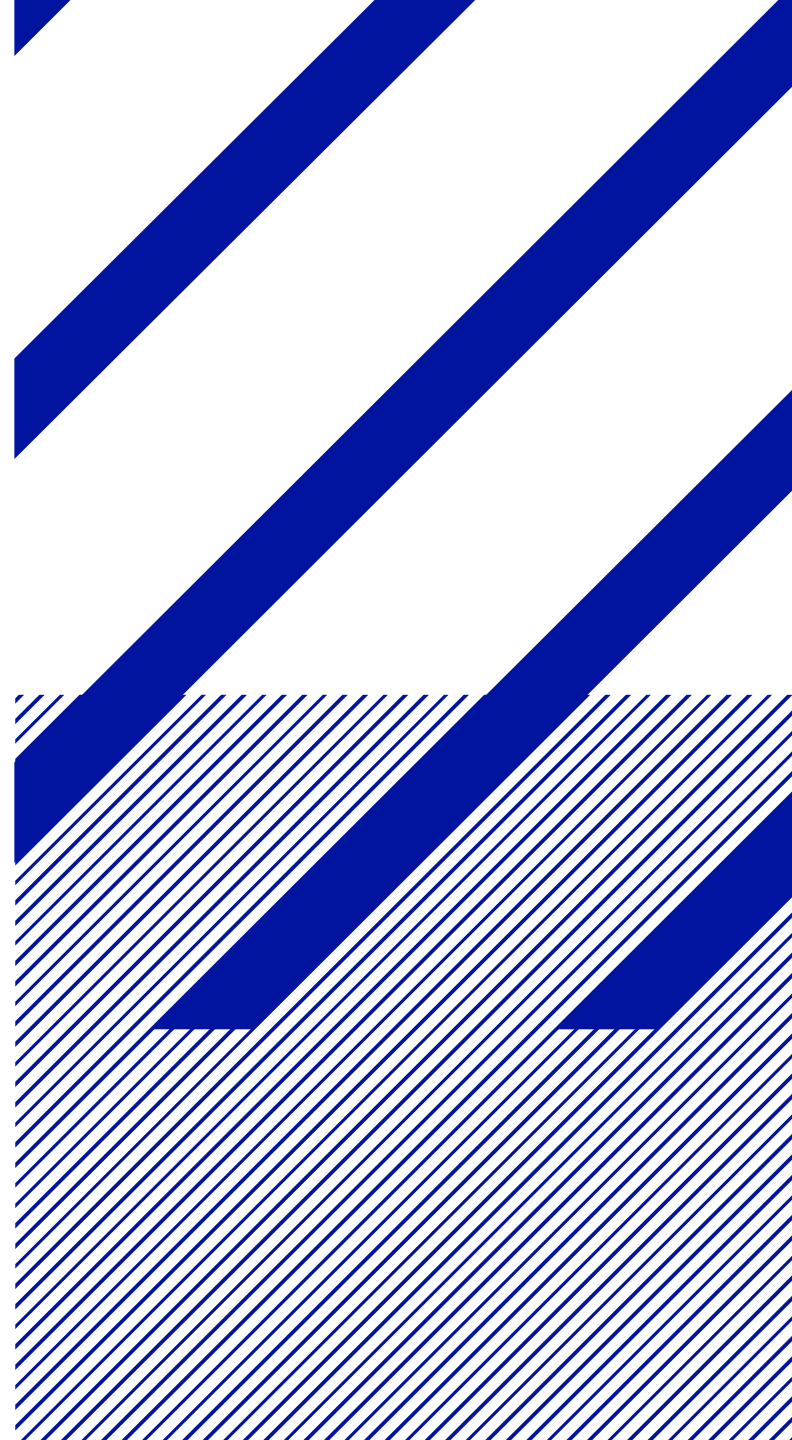
Prof. Dr. Reinhold Schone

Organisation und Management in der Sozialen Arbeit

Hüfferstraße 27
D-48149 Münster

fon +49 (0)251.83- 65814
fax +49 (0)251.83 65-722

schone@fh-muenster.de
www.fh-muenster.de



Gliederung

1. **Zur Begrifflichkeit Kinderschutz, Prävention und Intervention**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - **Kinderschutz als Frühe Hilfe**
 - **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
3. **Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen**
4. **Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz**
5. **Kinderschutz und Schnittstellen zum ASD**
6. **Kooperation im Kinderschutz**
7. **Fazit**

Gliederung

- 1. Zur Begrifflichkeit Kinderschutz, Prävention und Intervention**
- 2. Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 3. Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen**
- 4. Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz**
- 5. Kinderschutz und Schnittstellen zum ASD**
- 6. Kooperation im Kinderschutz**
- 7. Fazit**

Kinderschutz – Was ist gemeint?

„Kinderschutz stellt, weit gefasst, die gesellschaftliche Bemühung und Bewegung dar, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird.“
(Kreft/Mielenz (Hg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit (Reinhart Wolff), S. 510)

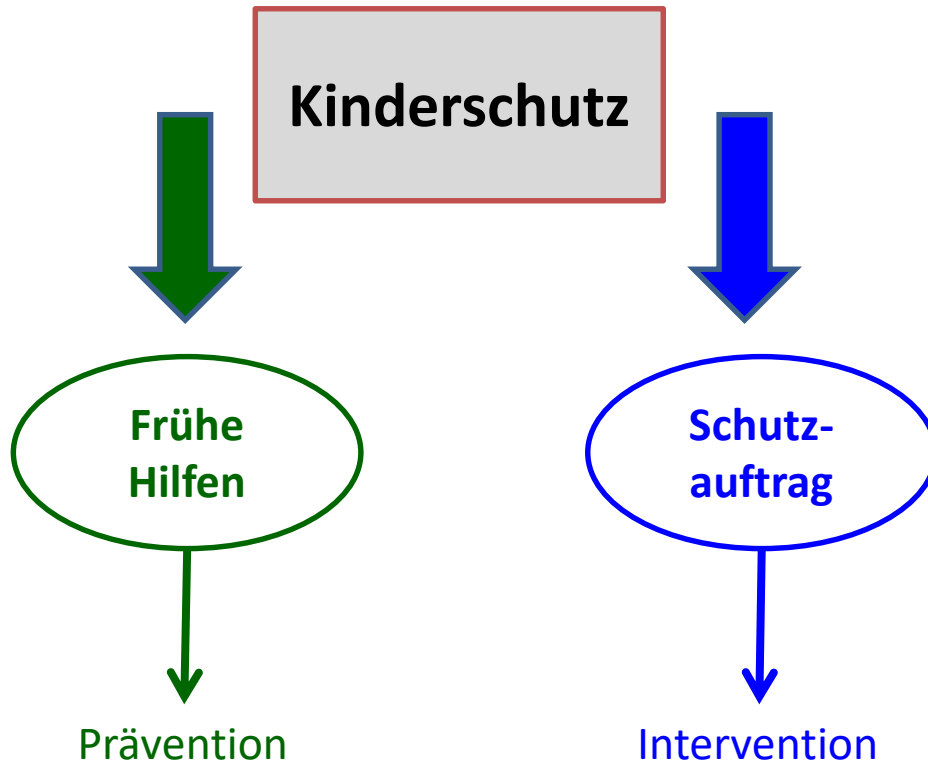
„Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für ... Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen des Kindeswohls dienen sollen. (...) Die Rechtsprechung des BGH versteht darunter eine gegenwärtige und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Deutscher Verein (Hg.)(2017): Fachlexikon Soziale Arbeit (Réka Fazekas), S. 490)

Kinderschutz ...

... ist einerseits Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)

... ist andererseits ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

Kinderschutz im weiten Verständnis des BKiSchG



„Das BKiSchG geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz sowohl im Hinblick auf seine Akteure als auch auf seine Instrumente aus (...)

In beiden Bereichen – **Prävention und Intervention** – intendiert das BKiSchG eine Stärkung der Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte.“

(Bericht der Bundesregierung 2016, S. 2)

❖ Intervention ...

bezeichnet alle mittelbaren und unmittelbaren Aktivitäten von Fachkräften , um gezielte Veränderungen eines als unbefriedigend erlebten Zustandes (Wohl von Kindern nicht gewährleistet oder Wohl gefährdet) herbeizuführen. chen.

❖ Prävention

basiert immer auf einer gedanklichen Vorwegnahme einer (negativen) Zukunft und bezeichnet die Vorverlagerung einer Intervention zur Vermeidung oder Verhinderung einer antizipierten, normativ abgelehnten zukünftigen Entwicklung.

➔ **Prävention** ist damit immer eine spezifische Form der **Intervention!**

Evaluationsbericht der Bundesregierung:

Steht zu Beginn noch, dass das Gesetz von „einem **weiten Verständnis** von Kinderschutz“ ausgeht, und sich an alle Akteure richtet, „deren Handlungsauftrag Wirkungen für den **präventiven und intervenierenden Schutz** von Kindern und Jugendlichen entfalten“ (S.2)

So wird die Begrifflichkeit später im Text wieder auf das alte „enge“ Verständnis zurückgesetzt. Es ist die Rede von:

„Integrierten Netzwerken, die **sowohl** für Kinderschutz **als auch** für Frühe Hilfen zuständig sind“ (S.33)

„getrennten Netzwerken, die **entweder** für Kinderschutz **oder** für Frühe Hilfen zuständig sind“ (S. 33)



Der Versuch der gesetzlichen Normierung einer weiten Auslegung des Begriffs „Kinderschutz“ funktioniert (bislang?) nicht!

Gliederung

1. Zur Begrifflichkeit Kinderschutz, Prävention und Intervention
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - **Kinderschutz als Frühe Hilfe**
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen
4. Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz
5. Kinderschutz und Schnittstellen zum ASD
6. Kooperation im Kinderschutz
7. Fazit

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein.

Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.

Frühe Hilfen haben sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

„Frühe Hilfen ...

- ➔ **bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen**
- ➔ **zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.**
- ➔ **tragen damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz Förderung und Teilhabe.“**

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

„Frühe Hilfen ...

- ➔ bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen
- ➔ zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.
- ➔ tragen damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz Förderung und Teilhabe.“

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

- ➔ **Hier steht nicht die Verhütung defizitärer Zukunft, sondern die Gestaltung positiver Zukunft im Zentrum!**

Frühe Hilfen sind ALLE Angebote für ALLE Eltern und Kinder vor, während und nach der Geburt (bis 3 Jahre)

Information

z.B. Baby-Wellcome-Besuche, Infobroschüren, Elternbriefe

Beratung

z.B. Mütterberatung, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung, materielle Beratung, medizinische Beratung

Begleitung

z.B. Geburtsvorbereitungskurse, Café Kinderwagen, Familienbildung, Babyturnen, Hebammen, KITAS

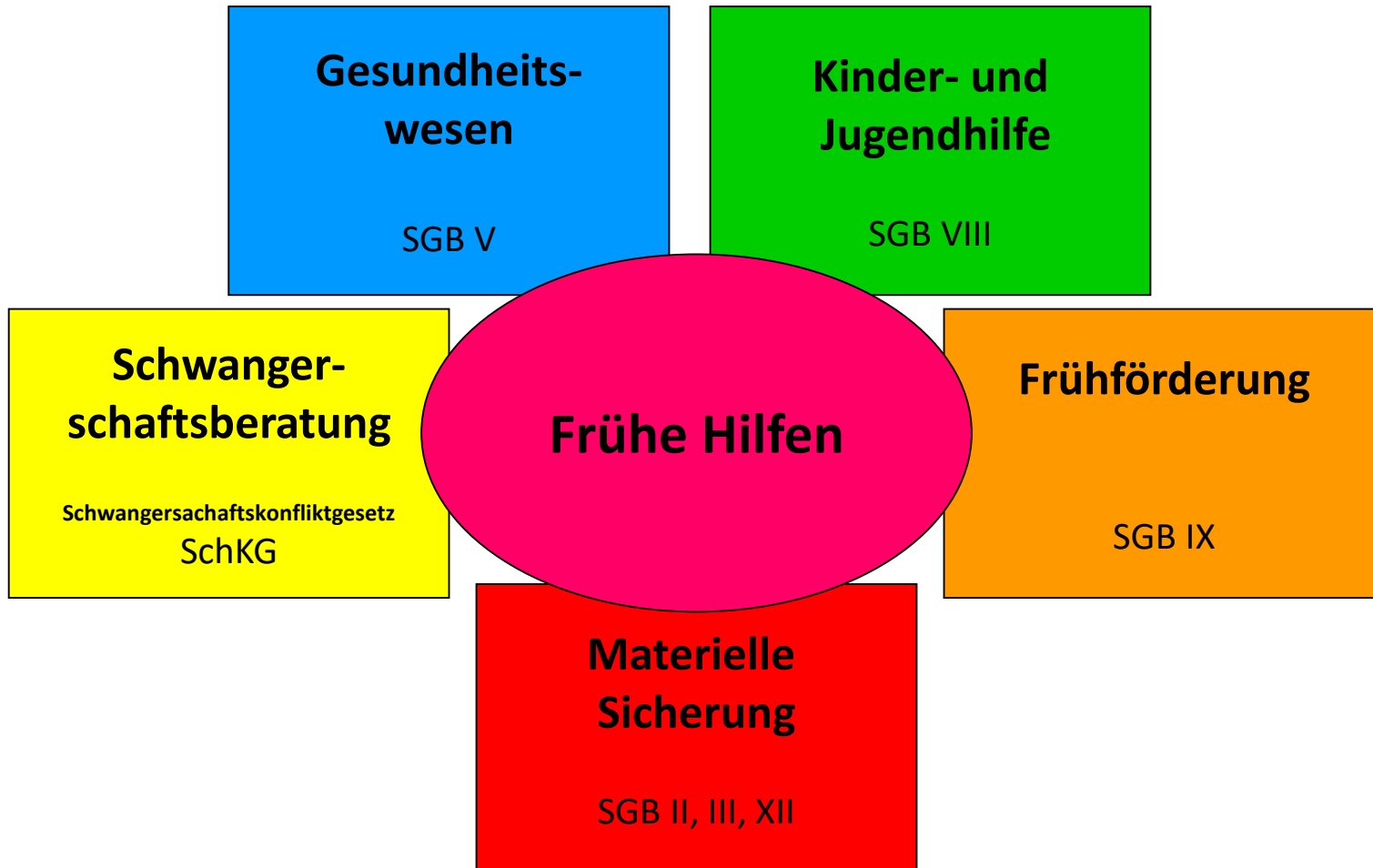
Vorsorge

z.B. U-Untersuchungen, Frühförderung, medizinische Versorgung für Mutter und Kind, Hebammen

Materielle Hilfe

z.B. Hartz IV-Beratung/Bewilligung, Kleiderbörsen, „Tafeln“

Frühe Hilfen als interdisziplinärer Ansatz



„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (...) aufgebaut und weiterentwickelt ...“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

Genannt werden in § 3 Abs. 2 KKG:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Schulen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Frühförderstellen,
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte und
- Angehörige der Heilberufe

„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (...) aufgebaut und weiterentwickelt ...“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

Genannt werden in § 3 Abs. 2 KKG:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Schulen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Frühförderstellen,
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte und
- Angehörige der Heilberufe

„Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.“ (§ 3 Abs. 4 KKG)

Haller Kreisblatt

Borgholzhausener Zeitung • Haller Anzeiger • Steinhagener Zeitung • Vermolder Zeitung • Werthersche Zeitung

Freitag, 3. Februar 2017 – 1,80 EUR

03. Februar 2017

Viele Schwangere in OWL finden keine Hebamme

Unterversorgung: Die wirtschaftliche Not hat Geburtshelferinnen aufgeben lassen. Nun hat jede dritte Frau aus Bielefeld und dem Kreis Gütersloh keine Hilfe am Wochenbett

Von Anneke Quasdorf

■ **Bielefeld.** Jede dritte Frau aus Bielefeld und dem Kreis Gütersloh hat im vergangenen Jahr im Wochenbett keine Hebamme an ihrer Seite gehabt. Damit ist es da, das Szenario, mit dem Hebammenverbände seit Jahren drohen: Es gibt in OWL nicht mehr genug Hebammen, um Frauen vor, während und nach der Geburt zu versorgen.

1.087 Anfragen hatte die Hebammenzentrale für den Kreis Gütersloh und Bielefeld 2016 für eine Wochenbettbetreuung. 391 Absagen musste sie erteilen. Ein Drittel der Frauen konnten also keine Unterstützung für die Zeit nach der Geburt bekommen. Zum Vergleich: 2014 waren es 111 Absagen bei 838 Anfragen. 2012 waren es 50 Absagen bei 715 Anfragen.

„Das ist gravierend“, sagt Hebamme Birgit Harting. Zum einen, weil die Hebammen-

zentrale schon der Rettungsanker ist. Sie vermittelt Frauen an Hebammen, die noch Kapazitäten haben. Zum anderen, weil die Zahlen nur Anfragen für das Wochenbett wiedergeben. „Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurse können wir gar nicht mehr vermitteln. Wir kriegen keine Angaben mehr von den Hebammen, weil das, was angeboten wird, ratzfatz direkt bei ihnen ausgebucht ist.“

Auch aus anderen Kreisen melden Hebammen gravie-

rende Unterversorgungen der Frauen. Sie ist aber nirgendwo so genau statistisch erfasst wie in Bielefeld und im Kreis Gütersloh, weil die anderen Kreise keine Hebammenzentralen haben. Trotzdem spiegelt sich der Mangel in der alltäglichen Arbeit genauso deutlich wieder: „Ich bekomme jeden Tag fünf oder sechs Anfragen von Frauen, denen ich absagen muss. Jeden Tag“, sagt Daniela Wandel, Vorsitzende des Hebammen-Kreisverbandes Minden-Lübbecke.

„Bei meinen Kolleginnen sieht es nicht anders aus.“

Barbara Blomeier, Vorsitzende des Landesverbandes der Hebammen in NRW, sagt: „Was jetzt passiert, ist das, wovon wir seit Jahren warnen.“ Geringe Verdienste, hohe Haftpflichtprämien und überlange Arbeitszeiten sorgten dafür, dass sich immer mehr Geburtshelferinnen aus dem Beruf zurückziehen.

Was es für Mutter und Kind bedeutet, keine Hebammenhilfe zu haben, mögen sich Fachleute und Frauen, die schon ein Baby bekommen haben, nicht ausmalen. Denn was Hebammen leisten, ist kein Wellness-Luxus, sondern zwingend notwendige, von der gesetzlichen Krankenkasse gezahlte medizinische Kontrolle: Bildet sich die Gebärmutter gut zurück, nimmt das Kind genug zu, gibt es unentdeckte Gesundheitsprobleme?

➤ *Kommentar, Zwischen Weser und Rhein*

Teure Versicherung



Betreuung: Hebammen leisten wichtige Arbeit. FOTO: DPA

- ◆ Die Haftpflichtversicherung für Hebammen kostet 6.274,32 Euro jährlich.
- ◆ Die Krankenkassen erstatten 4.340,03 Euro – allerdings nur unter engen Voraussetzungen.
- ◆ Der Hebammenverband klagt gegen die Regelung.

KOMMENTARE

Anneke Quasdorf

Mutterseelenallein

Hebammenmangel in OWL



Auf der Homepage des Hebammenverbandes heißt es: „Immer mehr Fälle von geburts-hilflicher Unterversorgung in Deutschland.“ Ich bin so ein Fall. Zwölf Stunden lag ich allein im Kreißaal. Das heißt, ganz allein war ich nicht. Da waren noch der Bauch und die Schmerzen und die Angst. Und ab und an eine Hebamme – wenn ich in meiner Verzweiflung nach ihr klingelte.

Am Ende ging es meiner Tochter und mir gut. Wir hatten alles bekommen, was es dazu brauchte – Hygiene, Schmerzmittel, PDA und einen Notkaiserschnitt. Trotzdem waren wir unterversorgt. Denn wir hatten nichts von dem, was es braucht, um das zu schaffen, was Hebammen ein Geburtserlebnis nennen: Beistand, Zeit, Ratschläge, Anleitung und Fürsorge.

Eine Beleghebamme, die mich in Schwangerschaft und zur Geburt begleitete, konnte ich Monate zuvor in Bielefeld nicht mehr finden. Und meinen Mann, der mehr als willig zum Spenden von Fürsorge angetreten war, hatte das Klinikpersonal nach Hause befohlen. Für ihn war kein Platz in dem Vierbettzimmer mit dreileeren Notfall-Betten. Man würde ihn anrufen, wenn es wirklich losginge.

Mein Fall ist einer, wie es ihn vermutlich tausendfach im Jahr in Deutschland gibt. Er ist

die logische Konsequenz daraus, was passiert, wenn etwas was Ursprüngliches und Emotionales wie Schwangerschaft und Geburt in die kalkulierenden Mühlen

von Wirtschaft und Rentabilität gerät.

Die Lösung für das Dilemma ist einfach: mehr Geld für Hebammenleistungen. Nur so lässt sich der Hebammenberuf retten. Klingt einfach. Der Haken: Es müsste schnell gehen. Wie aussichtsreich das ist, zeigt die Stellungnahme des Gesundheitsministeriums NRW auf eine Anfrage zum Thema. Dort beschäftigt man sich in den kommenden drei Jahren an einem extra eingerichteten runden Tisch damit, wie man die Versorgung durch Hebammen in NRW überhaupt ermitteln könnte. Da hat man keine Fragen mehr. Und auch keine Zuversicht.

Die Hebamme ist einer der ältesten Frauenberufe. Immer schon haben seine Vertreterinnen schwere Schlachten schlagen müssen. Im Mittelalter gegen die Kirche, in der Neuzeit gegen die akademische Medizin. Der Gegner des 21. Jahrhunderts heißt Versicherungsbranche. Und es sieht ganz so aus, als ob die Geburtshelferinnen dieses Mal verlieren.

anneke.quasdorf@
ihr-kommentar.de

Titelseite,

Zwischen Weser und Rhein

Zusammenfassung:

Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen – ein Überblick

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">➔ Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Kindern➔ Unterstützung von Eltern mit spezifischen Belastungen
Adressat*innen	<ul style="list-style-type: none">➔ Alle Familien mit Kindern, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
Risikobegriff	<ul style="list-style-type: none">➔ Belastende Lebenslagen (z.B. Krankheit, Sucht, Armut) als theoriebasierte Risikozuschreibung für mögliche defizitäre Entwicklungen von Kindern (Screening)
Handlungs- auslöser	<ul style="list-style-type: none">➔ Geburt eines Kindes➔ Beratungsbedarf von Eltern
Handlungs- zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none">➔ Während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren➔ Bei Unterstützungsbedarfen von Eltern mit kleinen Kindern
Fachlicher Ansatzpunkt	<ul style="list-style-type: none">➔ Gewährleistung einer niedrigschwelligen Hilfe-Infrastruktur➔ Bereitstellung alltagsorientierter Förder- und Hilfsangebote

Gliederung

1. Kinderschutz – Was ist gemeint?
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
3. Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen
4. Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz
5. ASD und Frühe Hilfen zur Gestaltung der Schnittstellen
6. Kooperation im Kinderschutz
7. Fazit

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung basiert auf ..

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz;

§ 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII);

§ 1 Abs. 2 Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern

- nicht gewillt oder**
- nicht in der Lage,**

die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Definition von Gefährdung

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Definition von Gefährdung

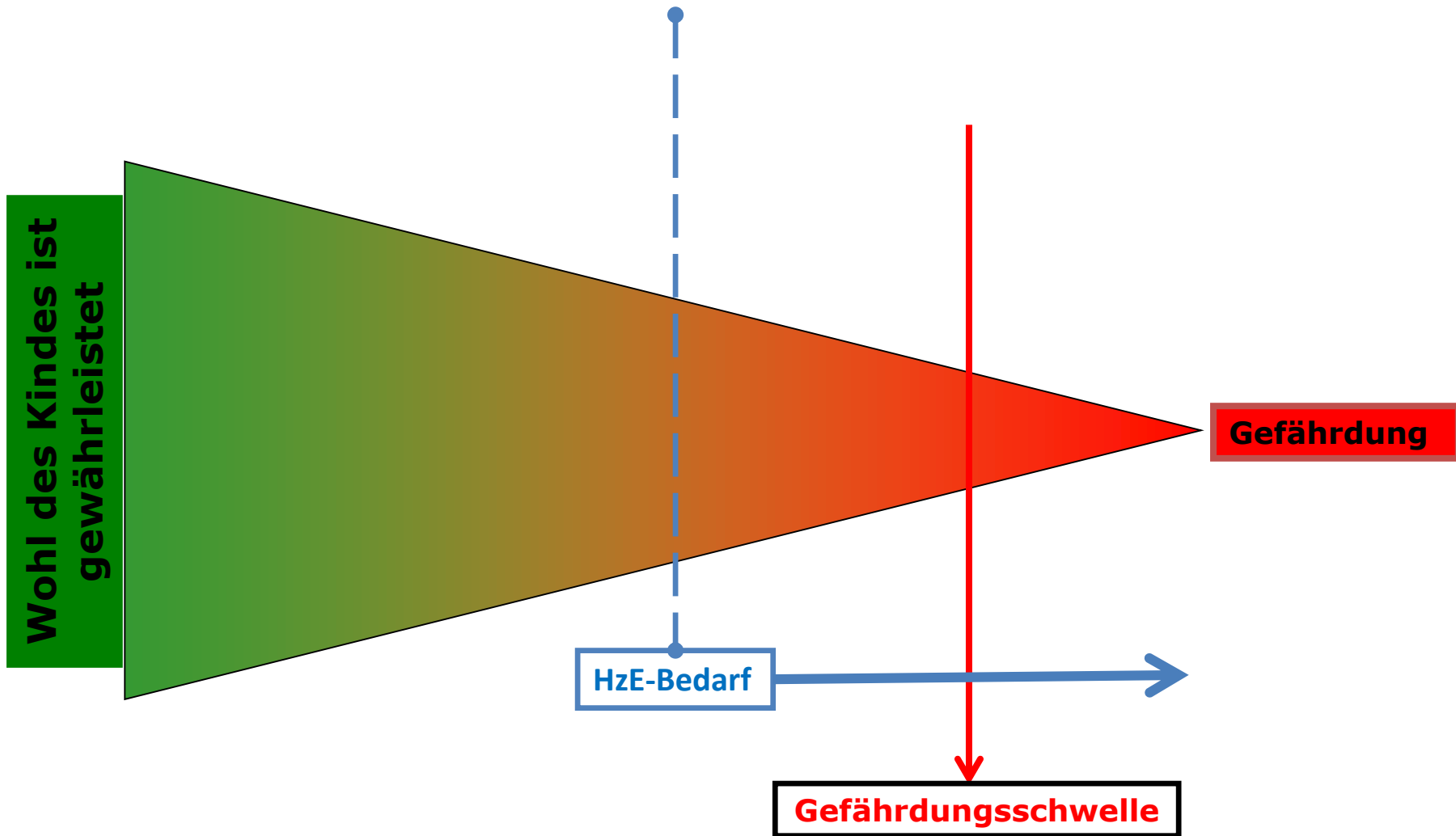
Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Das bedeutet:

Nicht die beobachteten Sachverhalte sind eine Kindeswohlgefährdung, sondern ihre Interpretation hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit zukünftiger (weiterer) Schädigungen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist damit ein rechtliches und normatives Konstrukt – eine Hypothese!!

Wo beginnt Kindeswohlgefährdung?



Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

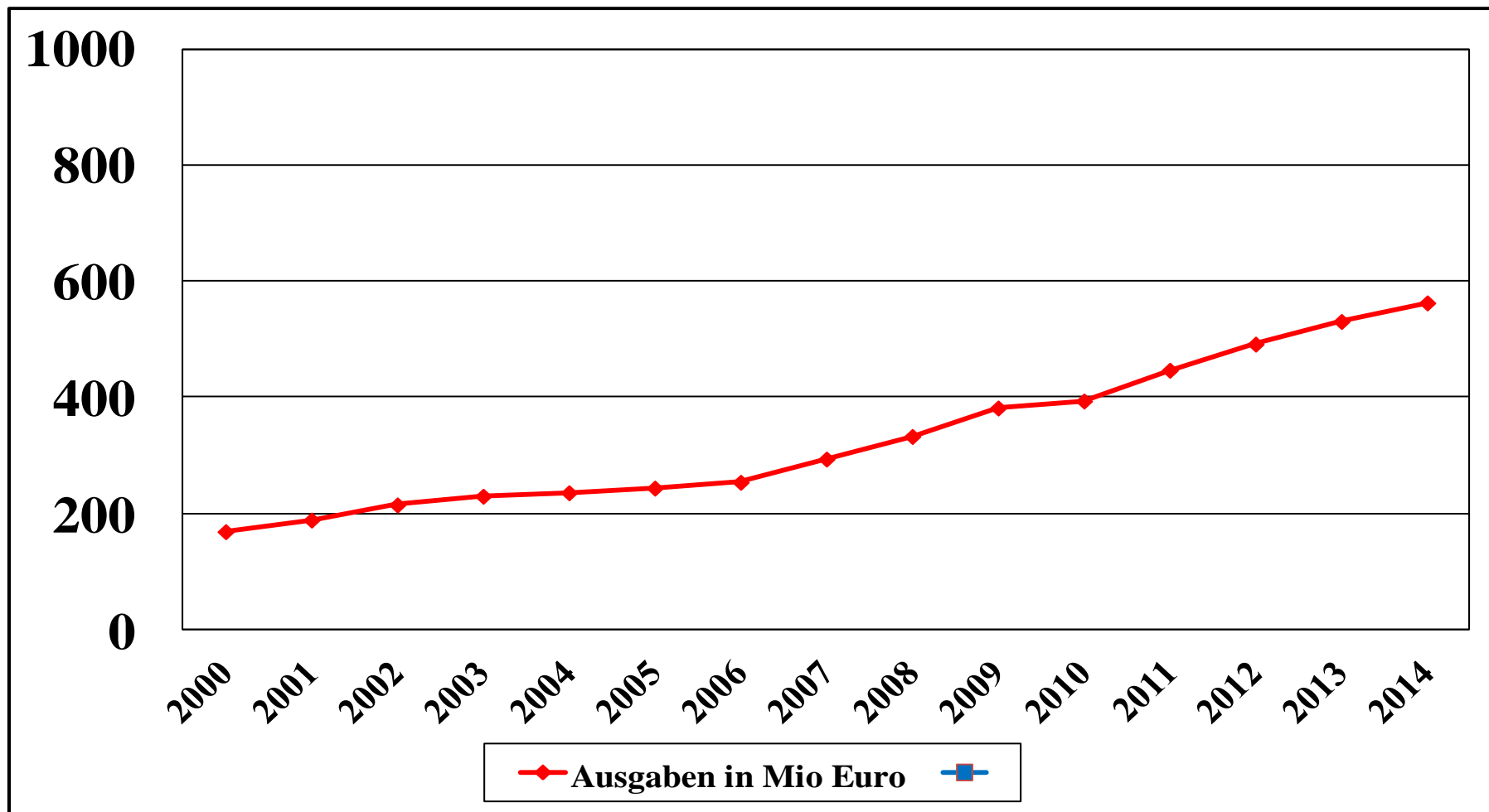
Zusammenfassung: Auftrag zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung– ein Überblick

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">➔ Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblichen Schädigungen)➔ Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen➔ Beendigung von Vernachlässigung und Misshandlung
Adressat*innen	<ul style="list-style-type: none">➔ Eltern, die den Schutz ihrer Kinder nicht sicherstellen können➔ Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahr durch die Eltern nicht sichergestellt ist
Risikobegriff	<ul style="list-style-type: none">➔ Gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Gefahr einer konkreten, erheblichen Schädigung des Kindes,➔ Grundlage: Ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung
Handlungsauslöser	<ul style="list-style-type: none">➔ „gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
Handlungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none">➔ bei Erreichen oder Überschreitung der Gefährdungsschwelle➔ bei Verweigerung von Hilfen
Fachlicher Ansatzpunkt	<ul style="list-style-type: none">➔ Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall

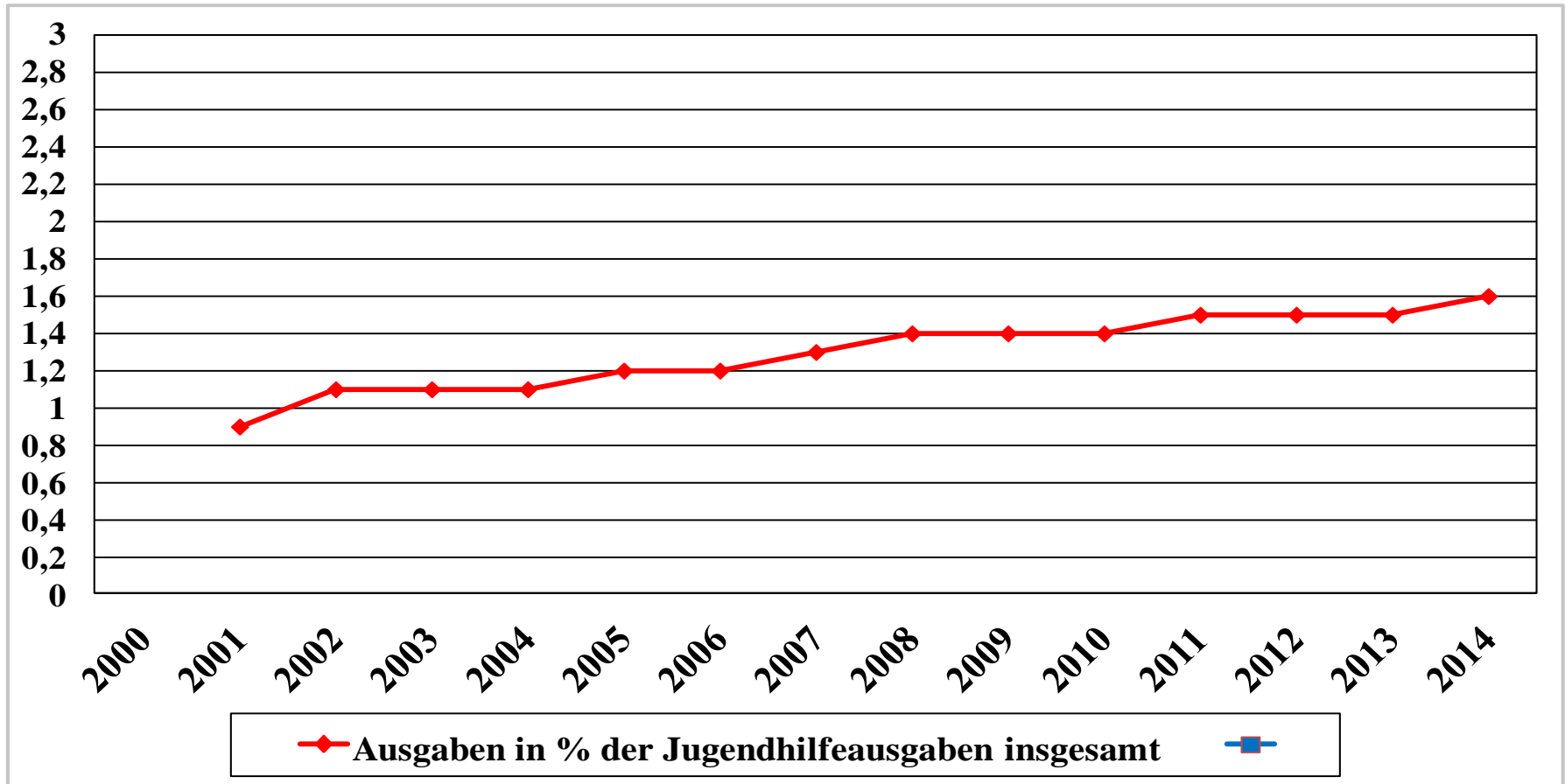
Gliederung

1. Kinderschutz – Was ist gemeint?
2. Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen
4. Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz
5. ASD und Frühe Hilfen zur Gestaltung der Schnittstellen
6. Kooperation im Kinderschutz
7. Fazit

Entwicklung der Ausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in Mio €



Ausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie und den erz. Kinder- und Jugendschutz in % der Jugendhilfeausgaben



Exkurs: Ausgewählte Befunde aus

aus KOMDat Jugendhilfe
(November 2017)

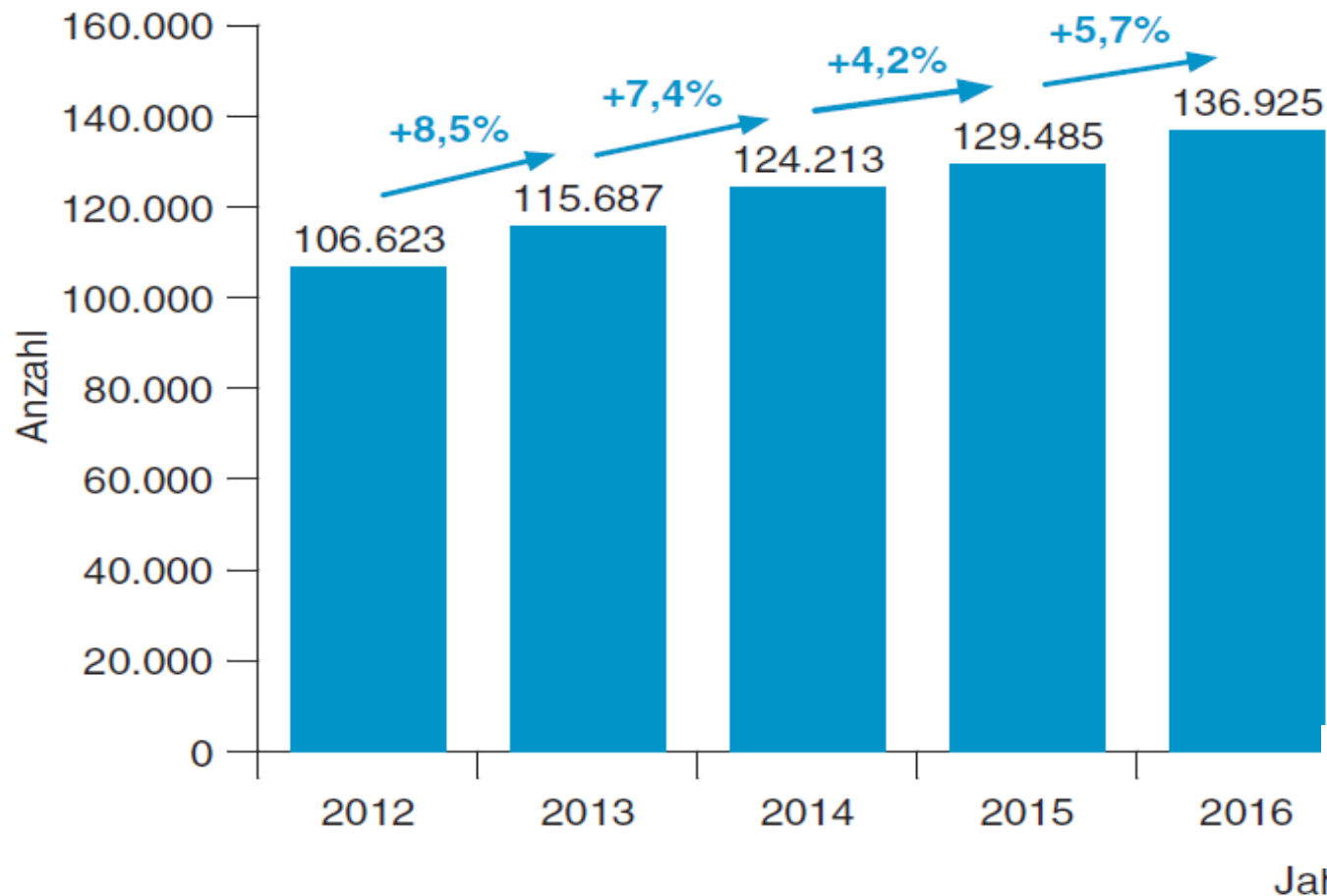


und

aus dem Forschungsprojekt
„Kindeswohl zwischen Jugendhilfe
und Justiz“ (Oktober 2017)

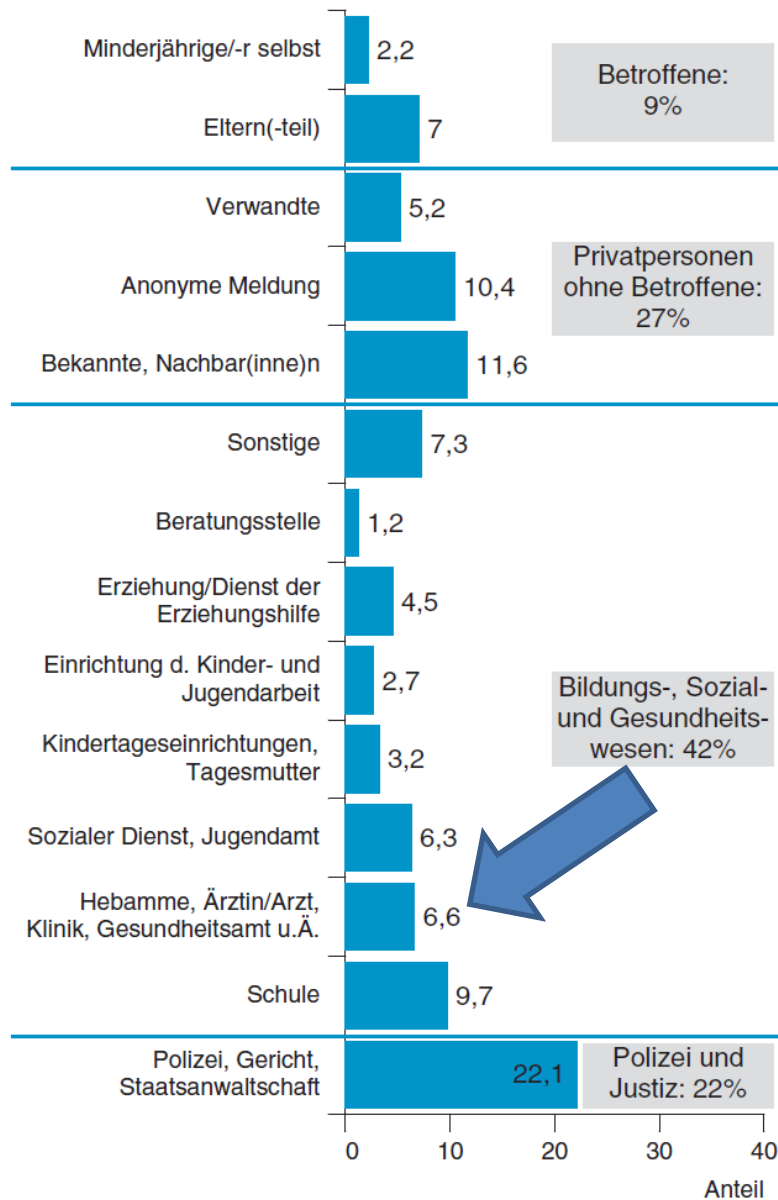


Abb. 1: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Altersgruppen (Deutschland; 2012 bis 2016; Angaben absolut und in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Abb. 2: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Hinweisgebern (Deutschland; 2016; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2016; eigene Berechnungen

Tab. 3: Häufigste hinweisgebende Institutionen oder Personen bei festgestellten akuten oder latenten Gefährdungen nach Alter des betroffenen Kindes (Deutschland; 2016; Anteil in %)

Altersgruppen	Anzahl (N =)	Häufigster Hinweisgeber	Zweit häufigster Hinweisgeber	Dritthäufigster Hinweisgeber
Unter 1 J.	4.188	Gesundheitswesen ¹ (25%)	Polizei und Justiz (16%)	Soziale Dienste, Jugendamt (12%)
1 bis unter 3 J.	5.793	Polizei und Justiz (23%)	Einrichtungen, Dienste HzE (10%)	Bekannte, Nachbar(inne)n (10%) ²
3 bis unter 6 J.	7.937	Polizei und Justiz (20%)	Kita, Tagespflege (10%)	Bekannte, Nachbar(inne)n (9%) ³
6 bis unter 10 J.	9.951	Schule (19%)	Polizei und Justiz (17%)	Eltern(teil) 8%
10 bis unter 14 J.	9.082	Schule (21%)	Polizei und Justiz (20%)	Eltern(teil) 8%
14 bis unter 18 J.	8.826	Polizei und Justiz (23%)	Schule (14%)	Minderjährige selbst (13%)

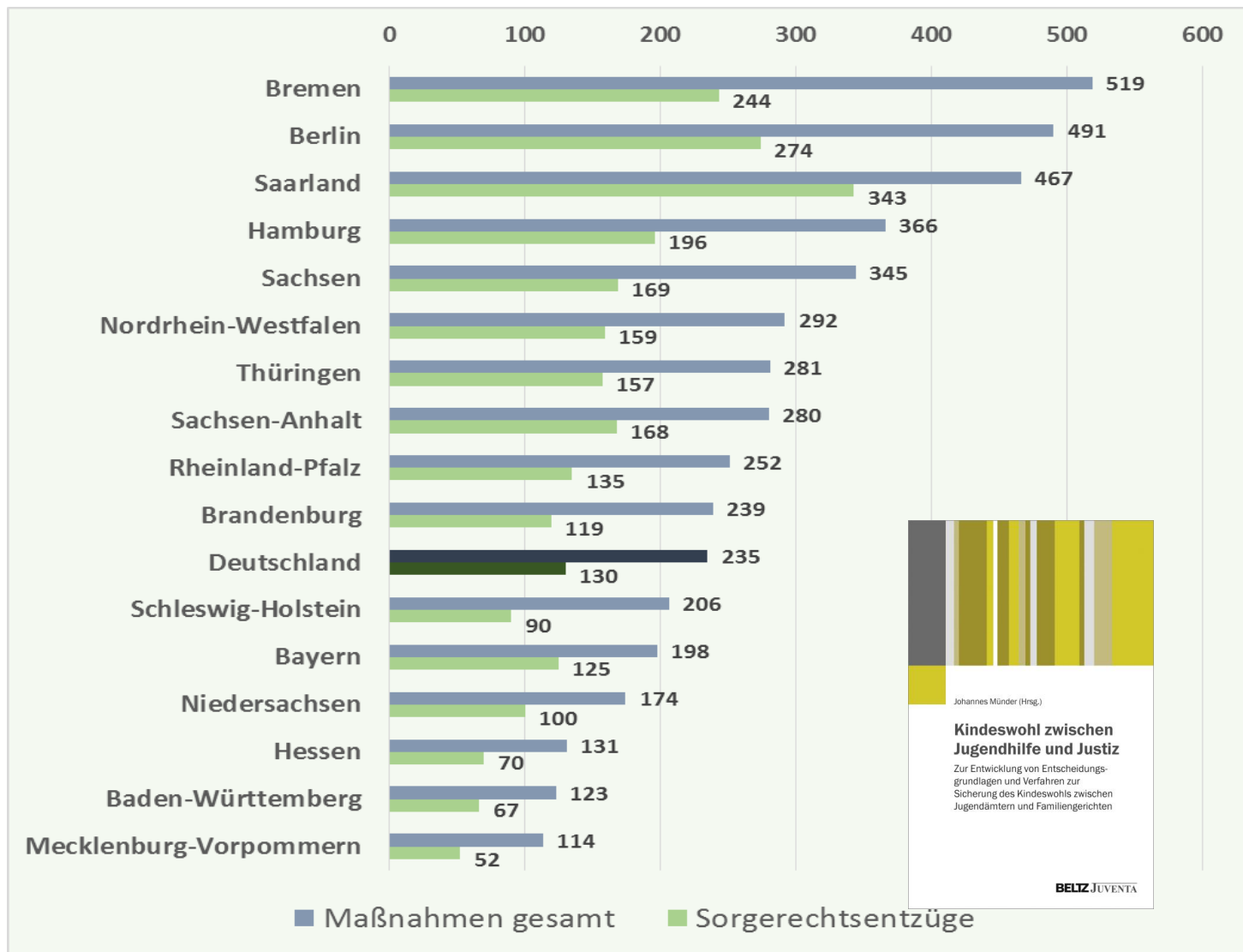
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2016; eigene Berechnungen

Tab. 2: Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis „Kindeswohlgefährdung“ nach der Art der Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2016; Anteil in %; Mehrfachnennungen)¹

Altersgruppen	Anzahl (N =)	Anteil Vernachlässigungen (in %)	Anteil körperliche Misshandlungen (in %)	Anteil psychische Misshandlungen (in %)	Anteil sexuelle Gewalt (in %)
Unter 3 J.	4.962	74	21	22	1
3 bis unter 6 J.	3.462	64	26	31	5
6 bis unter 10 J.	4.176	56	35	32	6
10 bis unter 14 J.	4.208	52	37	32	8
14 bis unter 18 J.	4.763	57	32	29	6

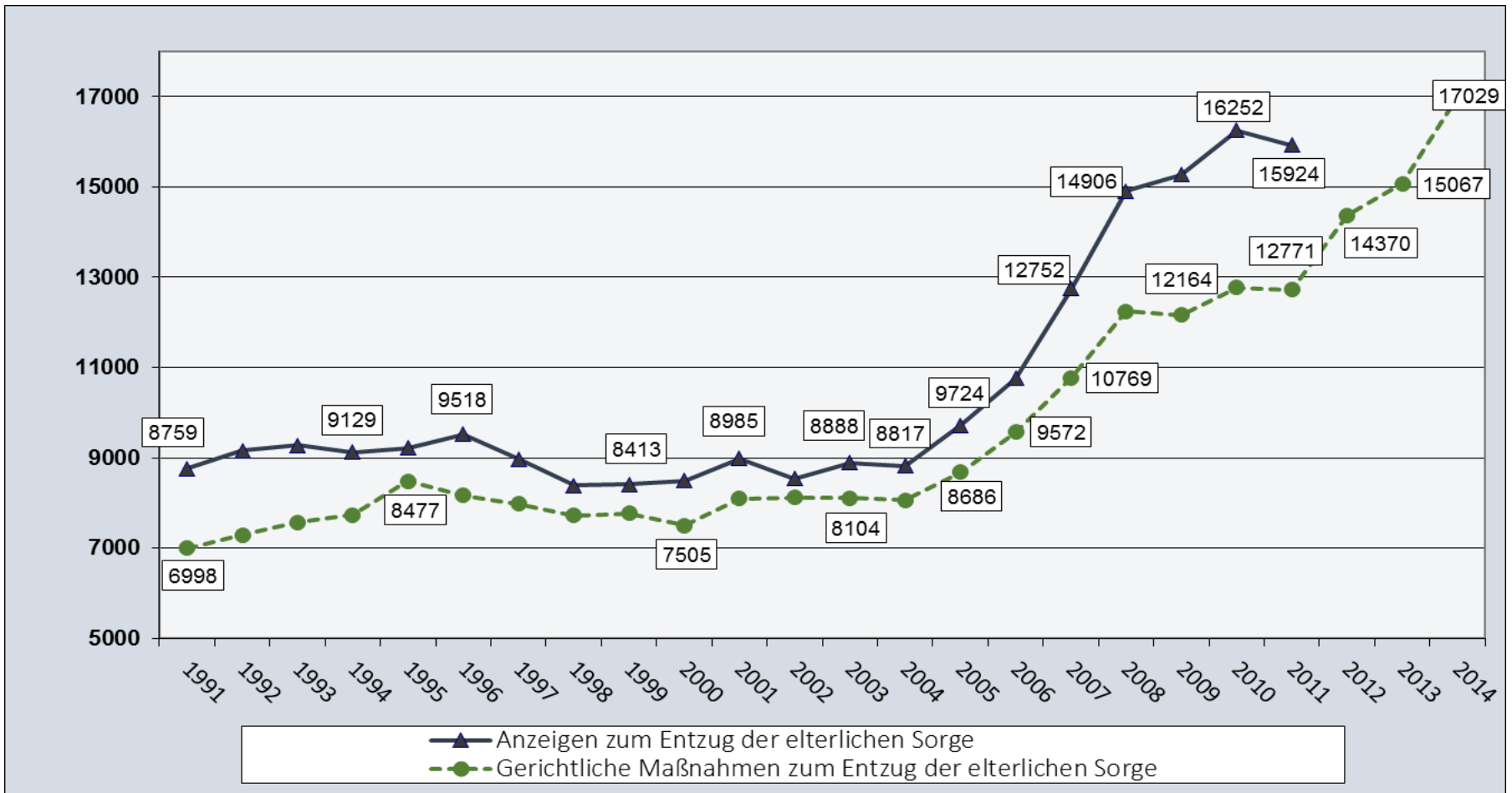
1 Ohne die Fälle mit dem Ergebnis „latente Kindeswohlgefährdung“.
 Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2016; eigene Berechnungen

Sorgerechtsentzüge je 100.000 Minderjährige nach Bundesländer im Jahr 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

Anzeigen zum Entzug der elterlichen Sorge und gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge (1991-2014)

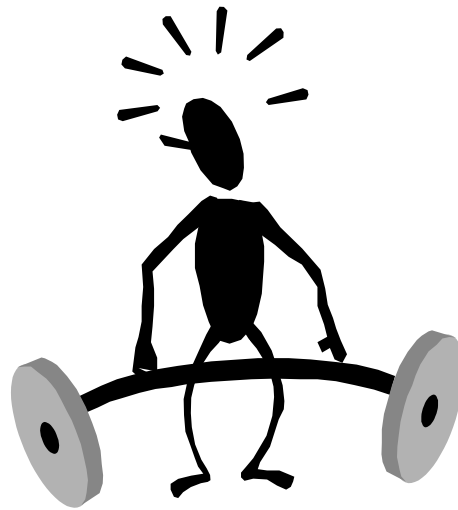


Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

Gliederung

1. **Zur Begrifflichkeit Kinderschutz, Prävention und Intervention**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. **Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen**
4. **Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz**
5. **Kinderschutz und Schnittstellen zum ASD**
6. **Kooperation im Kinderschutz**
7. **Fazit**

Netzwerk im Kinderschutz



Jugendamt

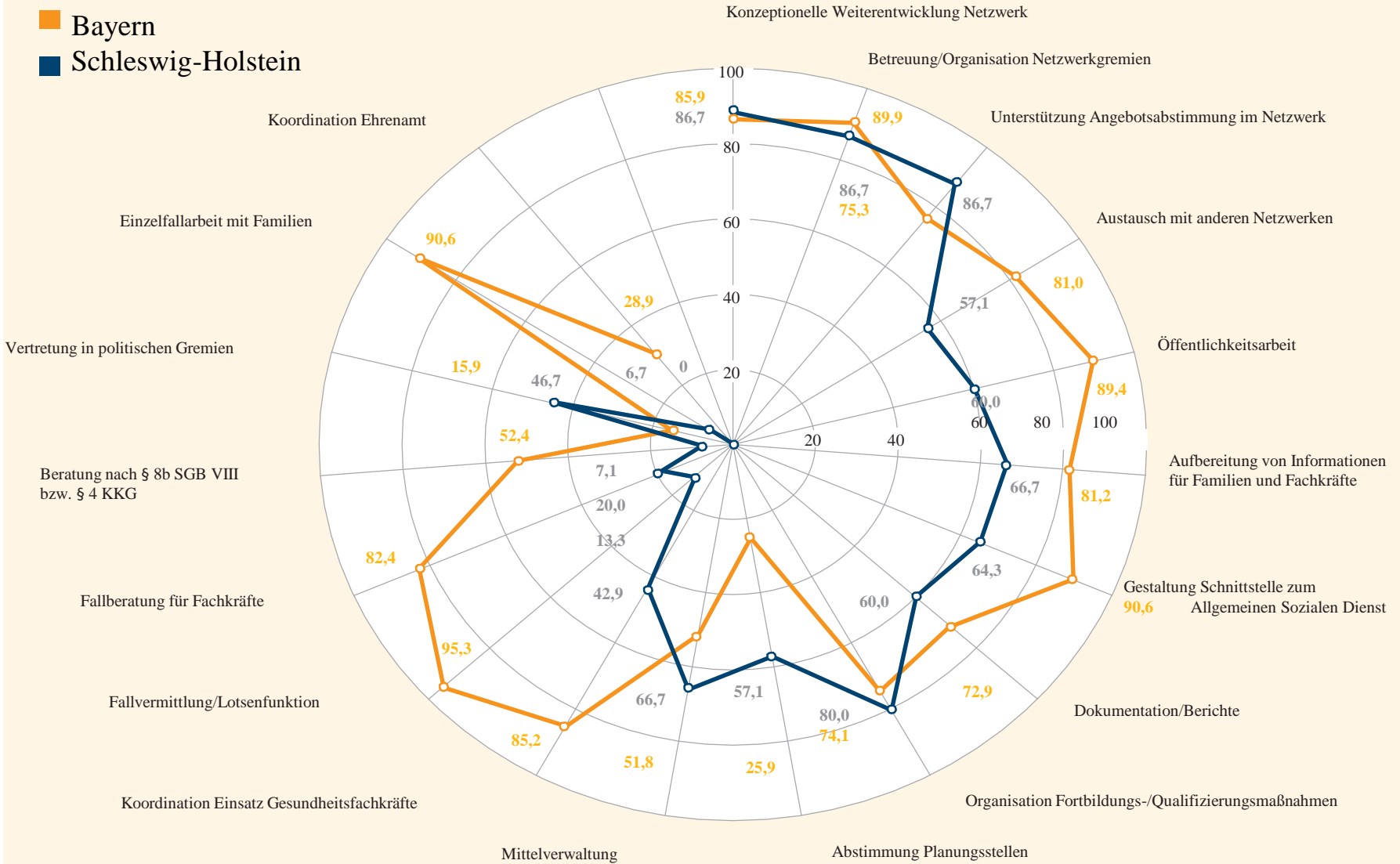
Netzwerk im Kinderschutz



Der Evaluationsbericht stellt fest, „dass der „Gesetzgeber einen rechtlichen Rahmen für den Aufbau und die Entwicklung von Netzwerkstrukturen geschaffen hat, die konkrete Ausgestaltung aber den Akteuren vor Ort überlässt. Die damit verbundenen Handlungsspielräume für die kommunale Ebene drücken sich in einer beachtlichen Diversität der Netzwerkstrukturen aus“ (Bericht der Bundesregierung , S. 34)

ABBILDUNG 5: RELEVANZ VON AUFGABEN DER NETZWERKKOORDINATION FRÜHE HILFEN IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESLÄNDERN

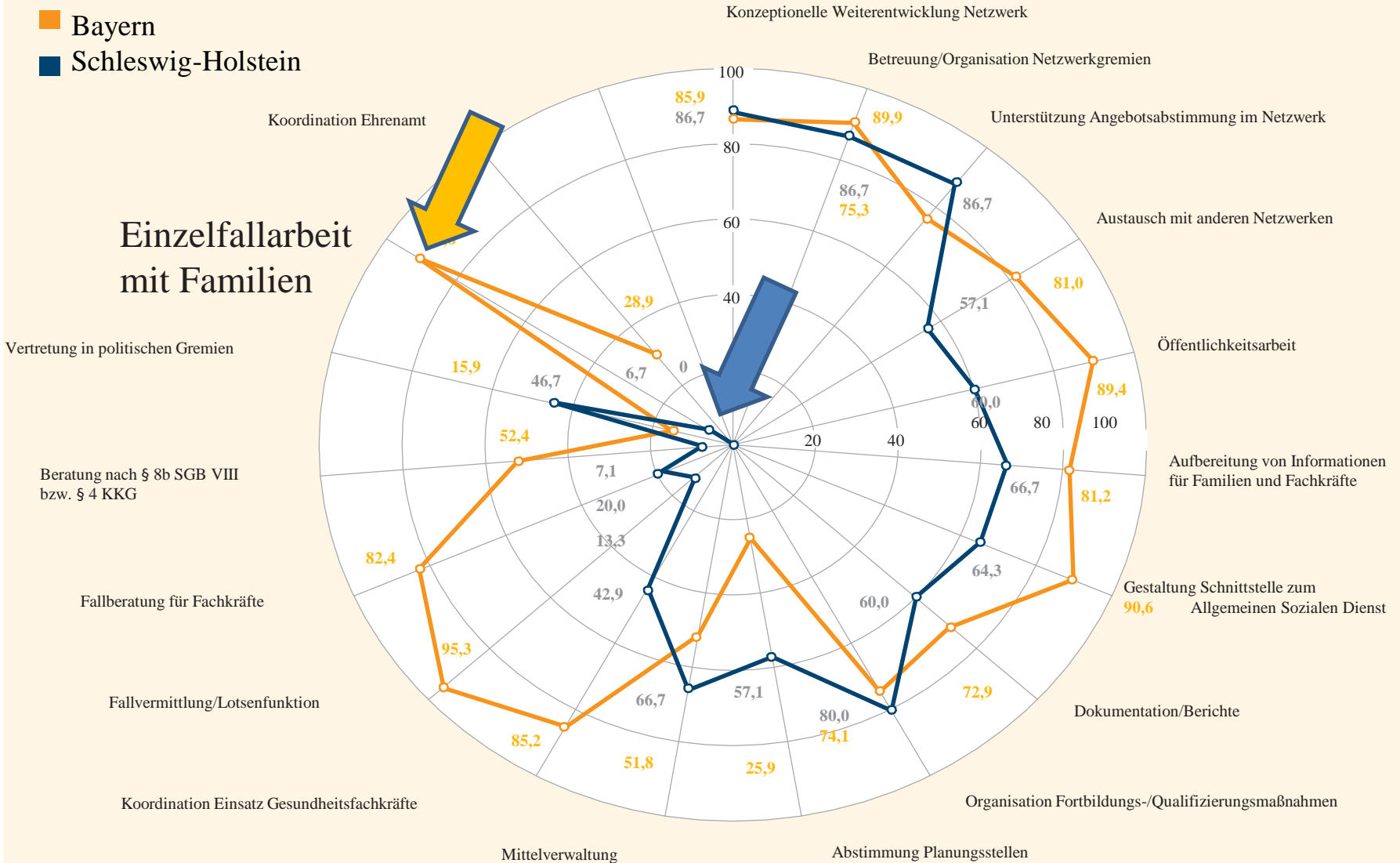
■ Bayern
■ Schleswig-Holstein



Bayern (N=85) und Schleswig-Holstein (N=14), 30.06.2013, Anteil relevant und sehr relevant in Prozent
 Quelle: Kommunalbefragung des NZFH im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen, erste Erhebungswelle (2013)

ABBILDUNG 5: RELEVANZ VON AUFGABEN DER NETZWERKKOORDINATION FRÜHE HILFEN IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESLÄNDERN

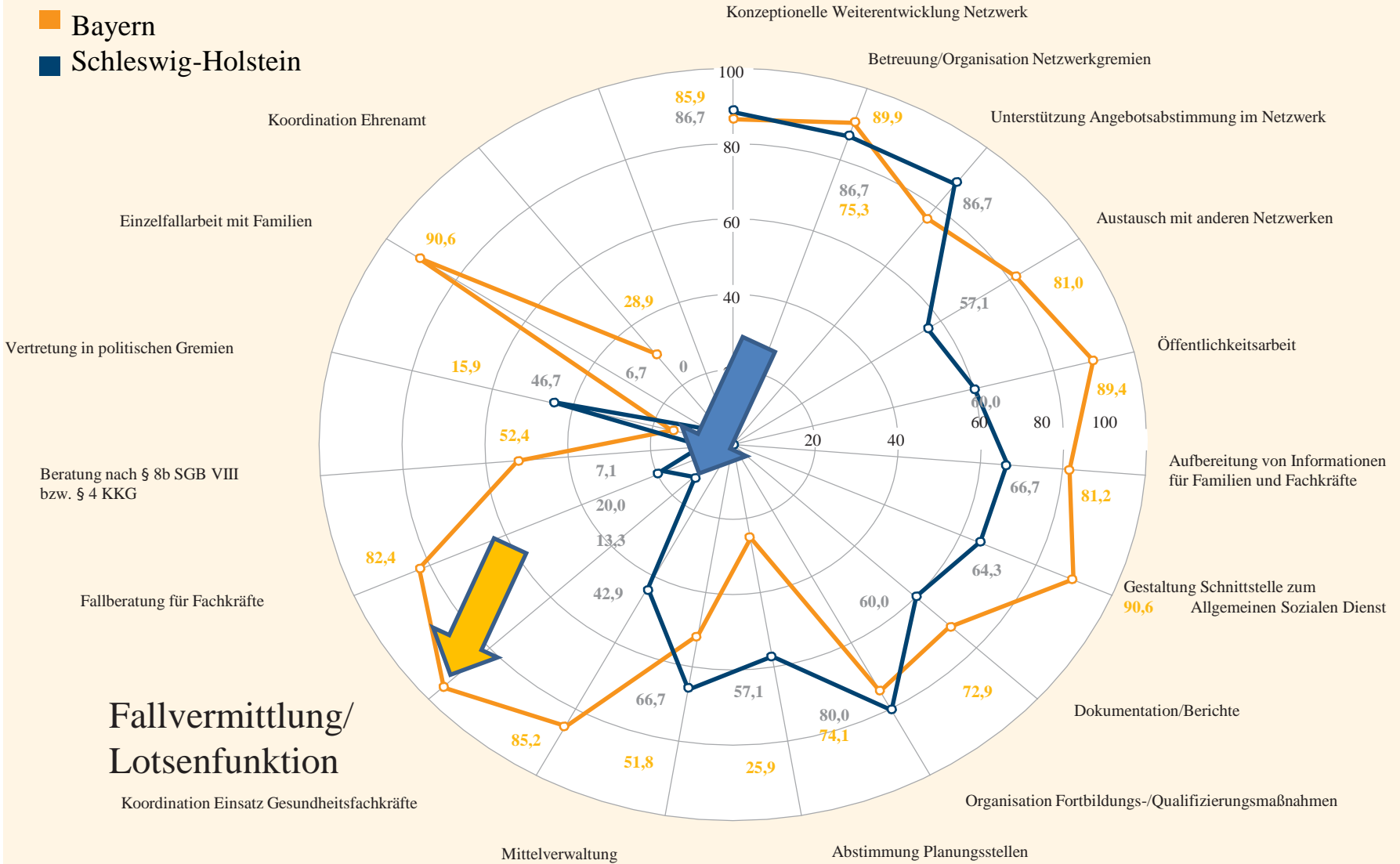
■ Bayern
■ Schleswig-Holstein



Bayern (N=85) und Schleswig-Holstein (N=14), 30.06.2013, Anteil relevant und sehr relevant in Prozent
 Quelle: Kommunalbefragung des NZFH im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen, erste Erhebungswelle (2013)

ABBILDUNG 5: RELEVANZ VON AUFGABEN DER NETZWERKKOORDINATION FRÜHE HILFEN IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESLÄNDERN

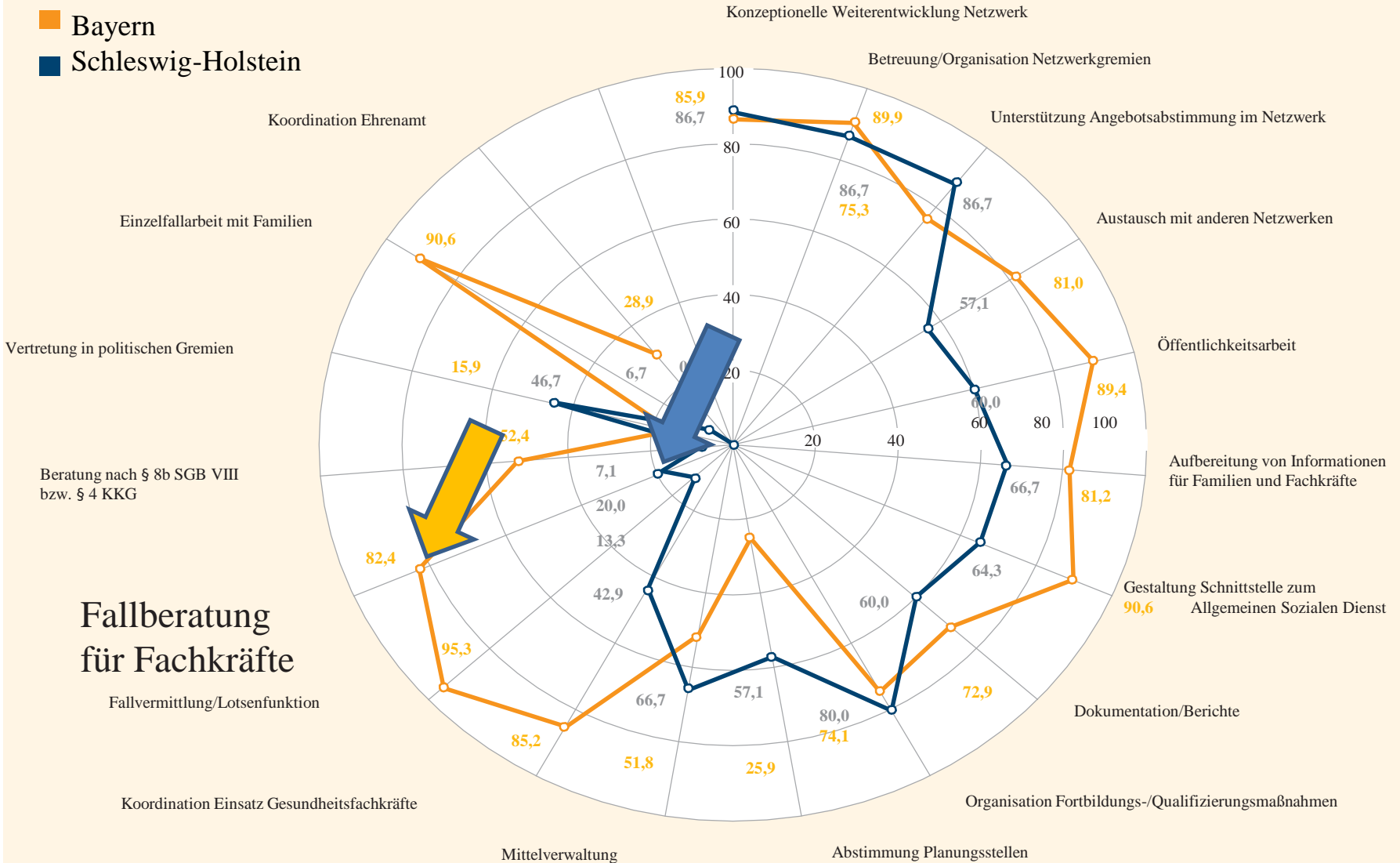
■ Bayern
■ Schleswig-Holstein



Bayern (N=85) und Schleswig-Holstein (N=14), 30.06.2013, Anteil relevant und sehr relevant in Prozent
 Quelle: Kommunalbefragung des NZFH im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen, erste Erhebungswelle (2013)

ABBILDUNG 5: RELEVANZ VON AUFGABEN DER NETZWERKKOORDINATION FRÜHE HILFEN IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESLÄNDERN

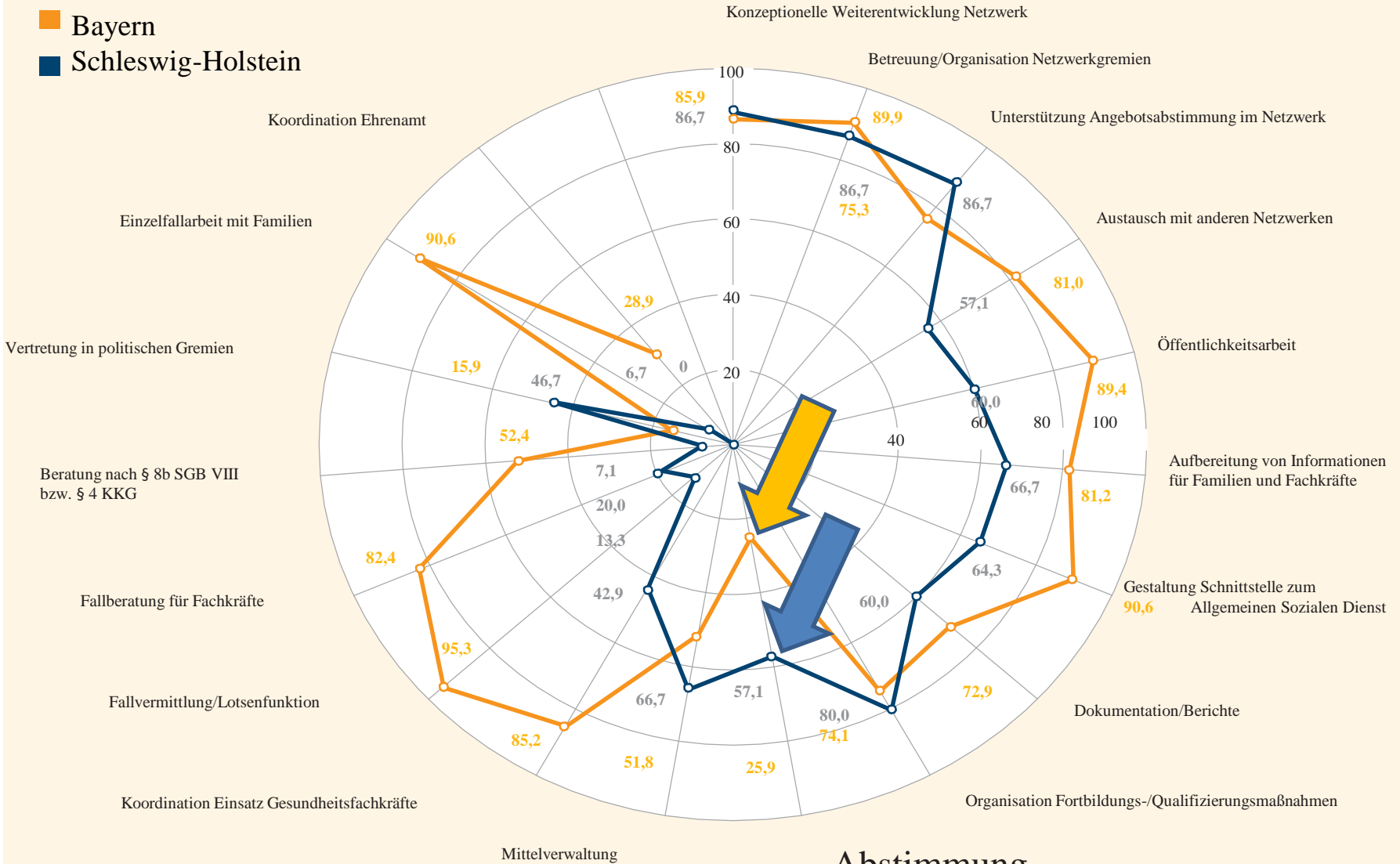
■ Bayern
■ Schleswig-Holstein



Bayern (N=85) und Schleswig-Holstein (N=14), 30.06.2013, Anteil relevant und sehr relevant in Prozent
 Quelle: Kommunalbefragung des NZFH im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen, erste Erhebungswelle (2013)

ABBILDUNG 5: RELEVANZ VON AUFGABEN DER NETZWERKKOORDINATION FRÜHE HILFEN IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESLÄNDERN

■ Bayern
■ Schleswig-Holstein



**Abstimmung
 Planungsstellen**

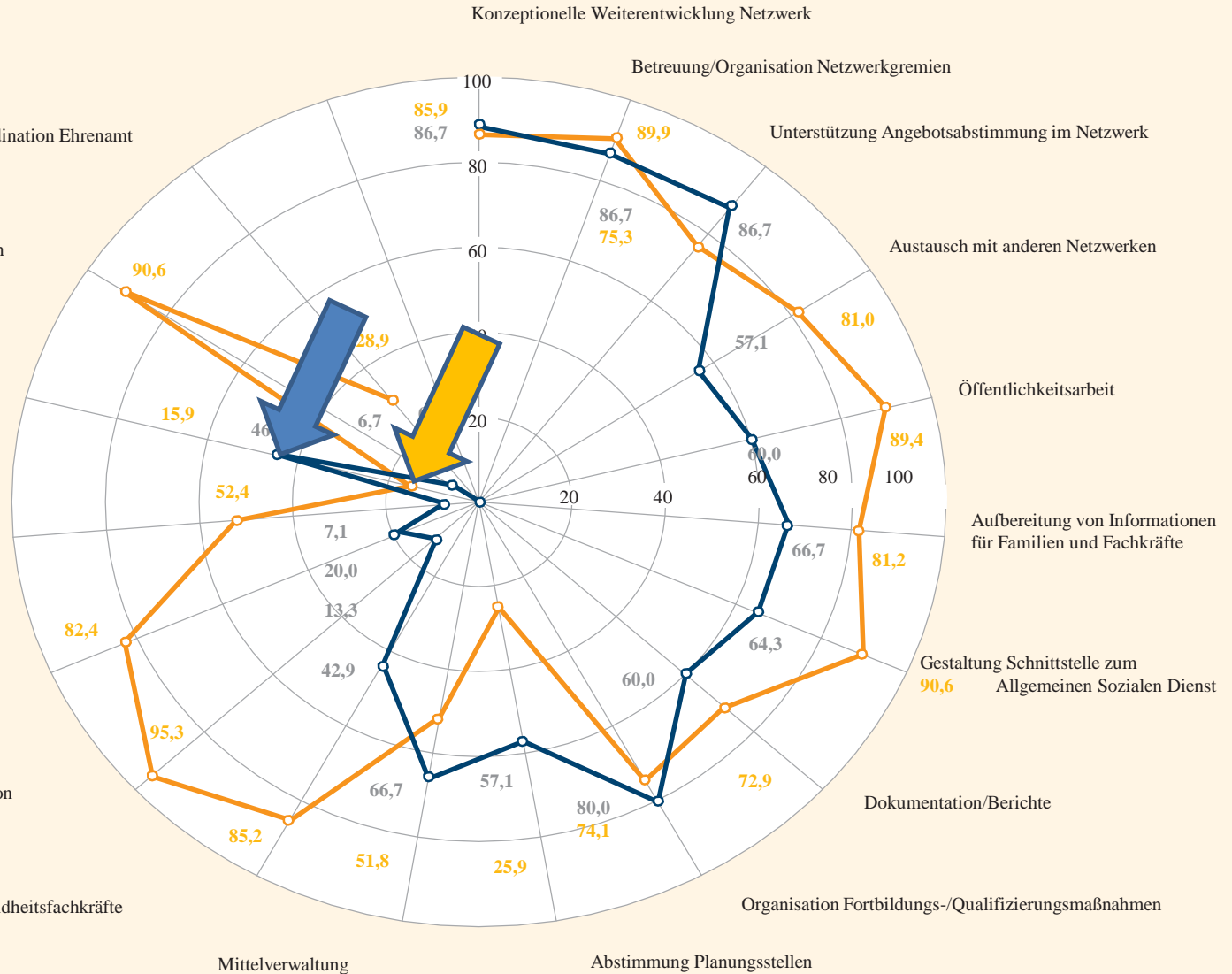
Aus: NZFH: Datenreport Frühe Hilfen, Ausgabe 2015, S. 31

Bayern (N=85) und Schleswig-Holstein (N=14), 30.06.2013, Anteil relevant und sehr relevant in Prozent
 Quelle: Kommunalbefragung des NZFH im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen, erste Erhebungswelle (2013)

ABBILDUNG 5: RELEVANZ VON AUFGABEN DER NETZWERKKOORDINATION FRÜHE HILFEN IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESLÄNDERN

■ Bayern
■ Schleswig-Holstein

Vertretung in politischen Gremien



Bayern (N=85) und Schleswig-Holstein (N=14), 30.06.2013, Anteil relevant und sehr relevant in Prozent
 Quelle: Kommunalbefragung des NZFH im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen, erste Erhebungswelle (2013)

Der Evaluationsbericht stellt fest, „dass der „Gesetzgeber einen rechtlichen Rahmen für den Aufbau und die Entwicklung von Netzwerkstrukturen geschaffen hat, die konkrete Ausgestaltung aber den Akteuren vor Ort überlässt. Die damit verbundenen Handlungsspielräume für die kommunale Ebene drücken sich in einer beachtlichen Diversität der Netzwerkstrukturen aus“ (Bericht der Bundesregierung , S. 34)

Mit anderen Worten: **Jede/r tut, was er/sie will ...**

Das ist Folge davon,

- ➔ dass die Ziele für die Strukturanforderung „Netzwerke schaffen“ bis heute unklar geblieben sind und
- ➔ dass die Begrifflichkeiten „Kinderschutz“ und „Prävention“ beliebig mit sehr unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden können.



Vor diesem Hintergrund ist es schon ein großer Fortschritt, wenn jeweils vor Ort ein gemeinsames Verständnis dieser Begriffe und der damit jeweils zu verkoppelnden Stoßrichtung besteht.

Netzwerkkoordination ...

... als Koordination der Infrastruktur

Wie bekommen wir eine leistungsfähige Infrastruktur?

Was leisten einzelne Institutionen?

Wie sind sie aufgestellt?

Was fehlt im Spektrum der Hilfen

konzeptionellen und fachlichen Weiterentwicklung der beteiligten Institutionen und Disziplinen

➔ **Jugendhilfe- und Sozialplanung (als strategische Orientierung) mit dem Ziel der Schaffung einer vernetzten interdisziplinären Angebotsstruktur**

...als Koordination von Einzelfällen

Einzelfallarbeit mit Familien

Fallberatung mit/von Fachkräften

Fallvermittlung

Lotsen für die Bearbeitung von Einzelfällen

Interdisziplinäre Hilfeplanung

➔ **Hilfeplanung im Einzelfall (als operative Orientierung) mit dem Ziel des interdisziplinär vernetzten Handelns einzelner fallzuständiger Fachkräfte im Einzelfall**

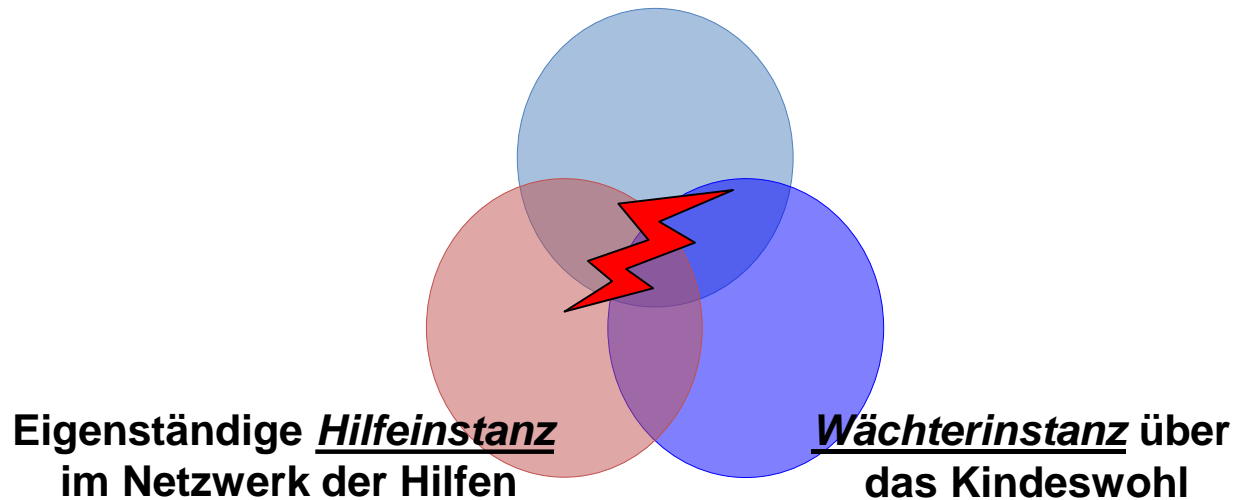
Hierbei handelt es sich um zwei von den Grundmustern her völlig verschiedene Handlungsansätze, die zwar aufeinander angewiesen sind, aber nicht verwechselt und schon gar nicht verwoben werden dürfen.

Gliederung

1. **Zur Begrifflichkeit Kinderschutz, Prävention und Intervention**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. **Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen**
4. **Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz**
5. **Kinderschutz und Schnittstellen zum ASD**
6. **Kooperation im Kinderschutz**
7. **Fazit**

Funktionen des ASD

Vermittlungs- und Entscheidungsinstanz
zu speziellen/intensiven
Hilfen



Sensor für soziale Problemlagen

ASD und Frühe Hilfen

Frühe Hilfen und ASD haben sehr unterschiedliche Aufgaben im Kinderschutz (im weit gefassten Sinne) zu bewältigen. Sie sind dennoch aufeinander verwiesen, weil

- einerseits der ASD als Bezirkssozialdienst die Möglichkeit braucht, auch unterhalb der Schwelle der Hilfen zur Erziehung auf niedrigschwellige Angebote im Sozialraum verweisen zu können,
- andererseits die Akteure der Frühen Hilfen die Möglichkeit brauchen, hoch belasteten Familien auf eigenen Wunsch Zugänge zu intensiveren Individualhilfen (Hilfen zur Erziehung) zu eröffnen.

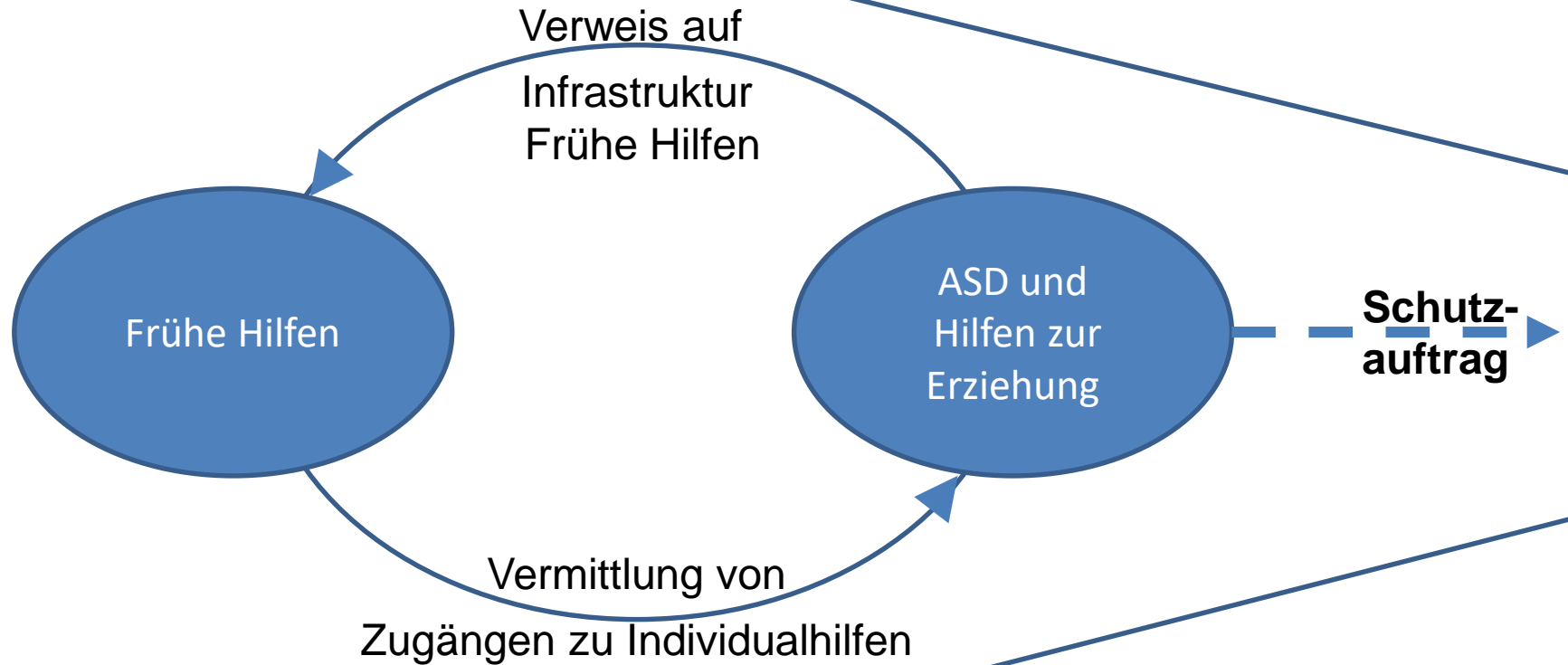


Hierfür sind fallunabhängige (Netzwerke) und fallbezogene (Kooperation) Schnittstellen gemeinsam zu definieren und auszugestalten



Im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung greifen die in Vereinbarungen nach § 8a definierten Handlungsschritte

ASD und Frühe Hilfen



ASD und Schutzauftrag

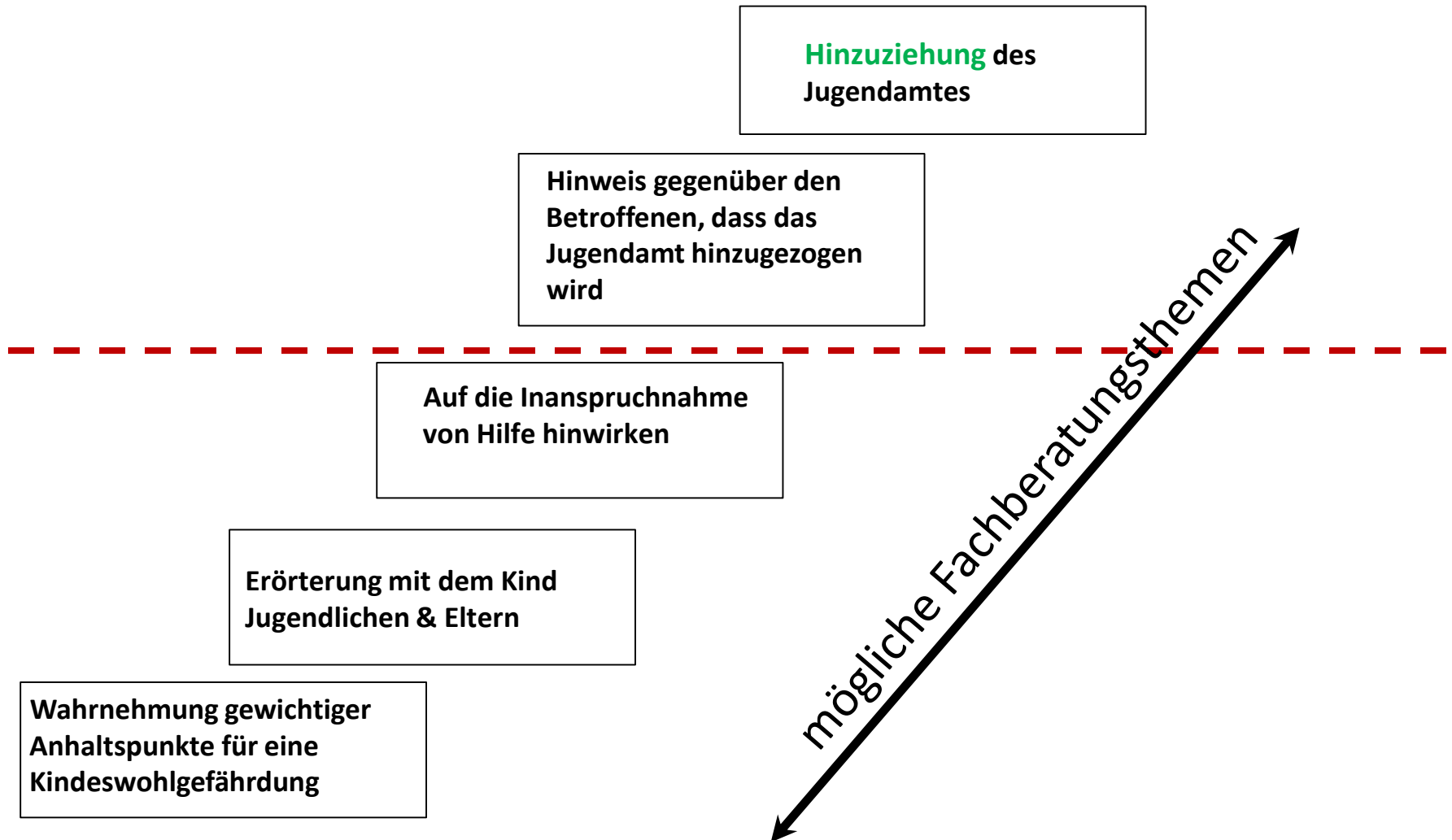
In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist nach § 8a Abs. 4 SGBVIII sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten
5. das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Gleiches gilt analog auch für die Berufsgruppen nach § 4 KKG

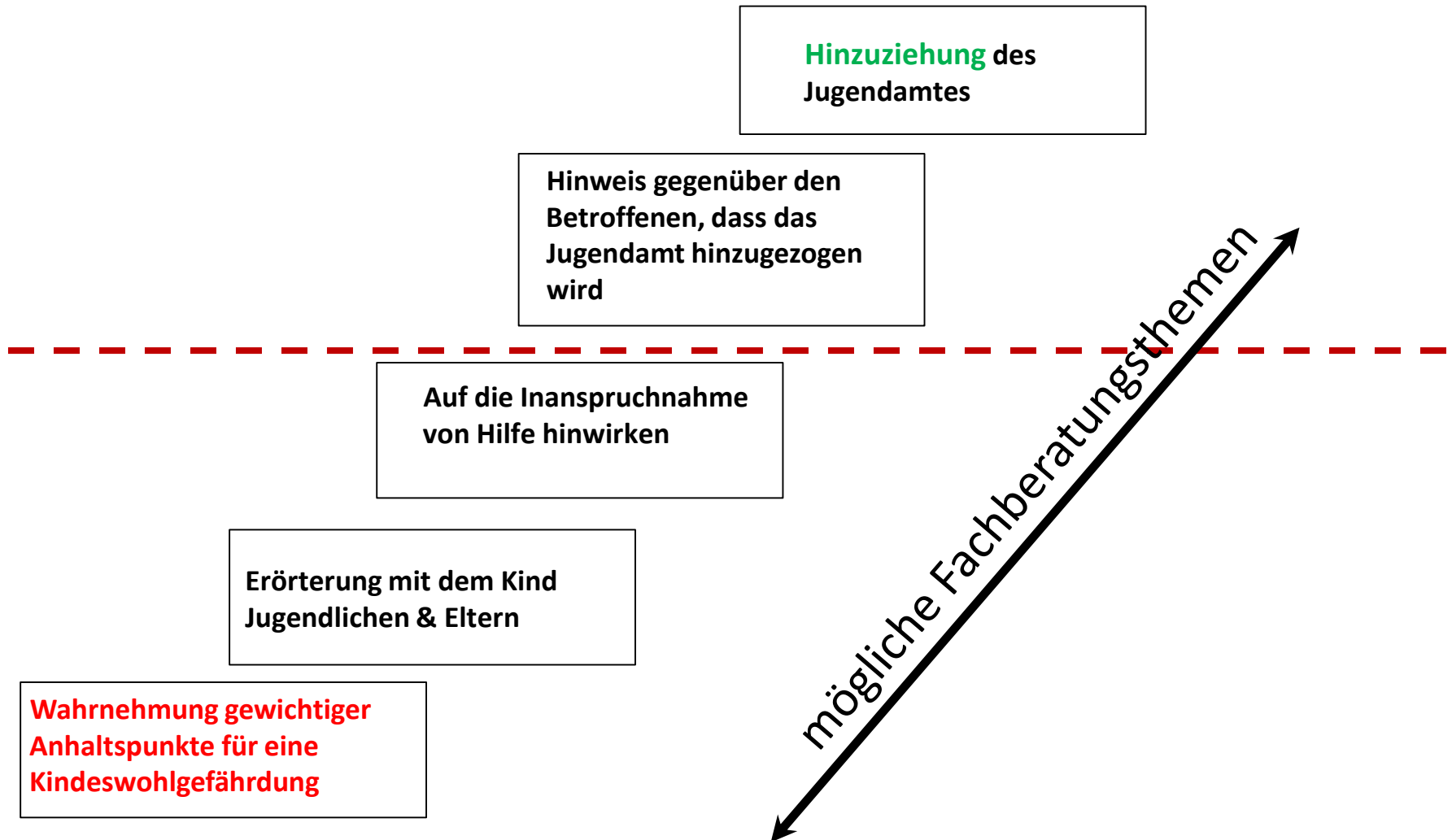
Mehrstufiges Verfahren nach § 4 KKG

(nach C. Gerber, DJI)



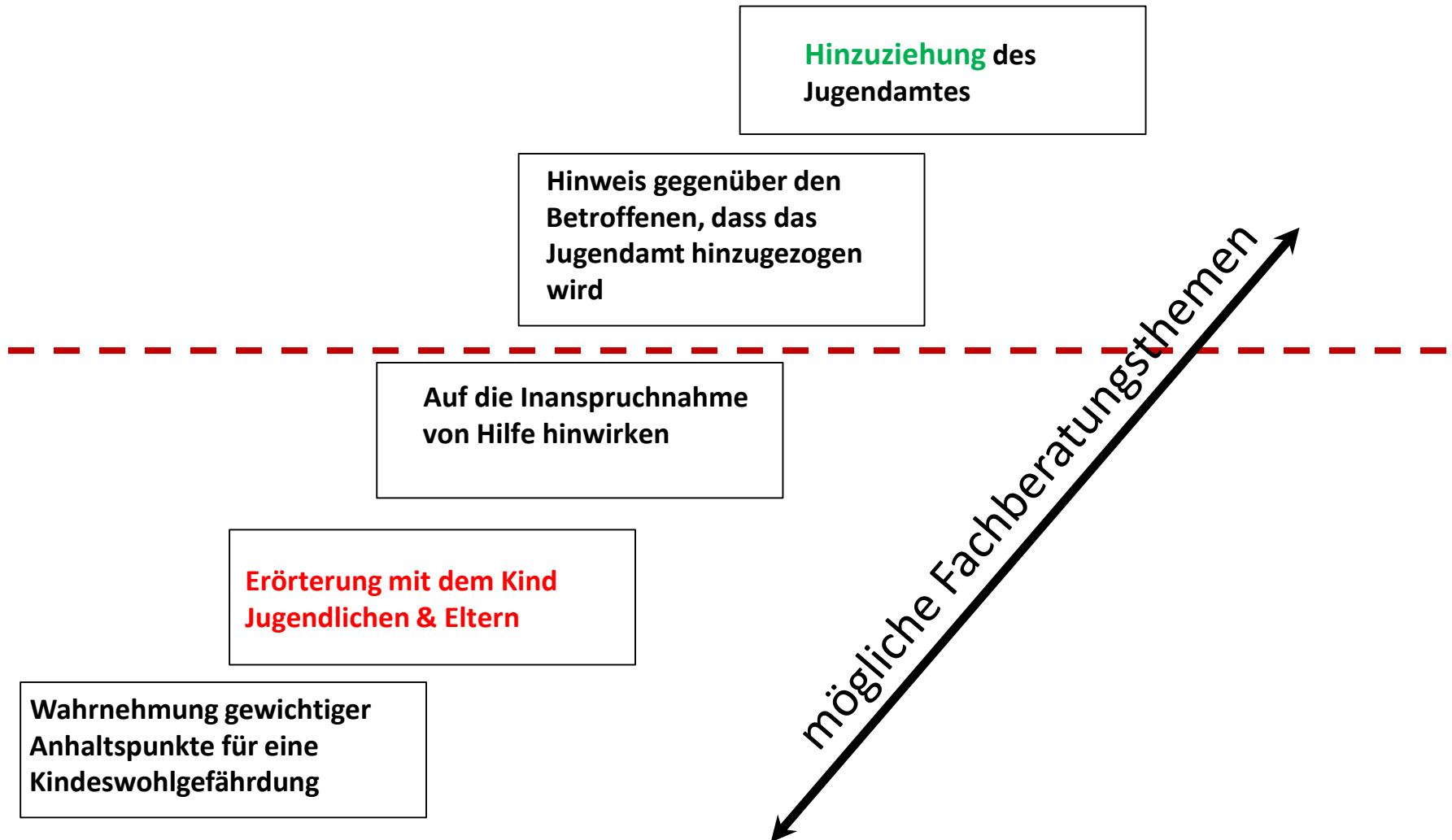
Mehrstufiges Verfahren nach § 4 KKG

(nach C. Gerber, DJI)



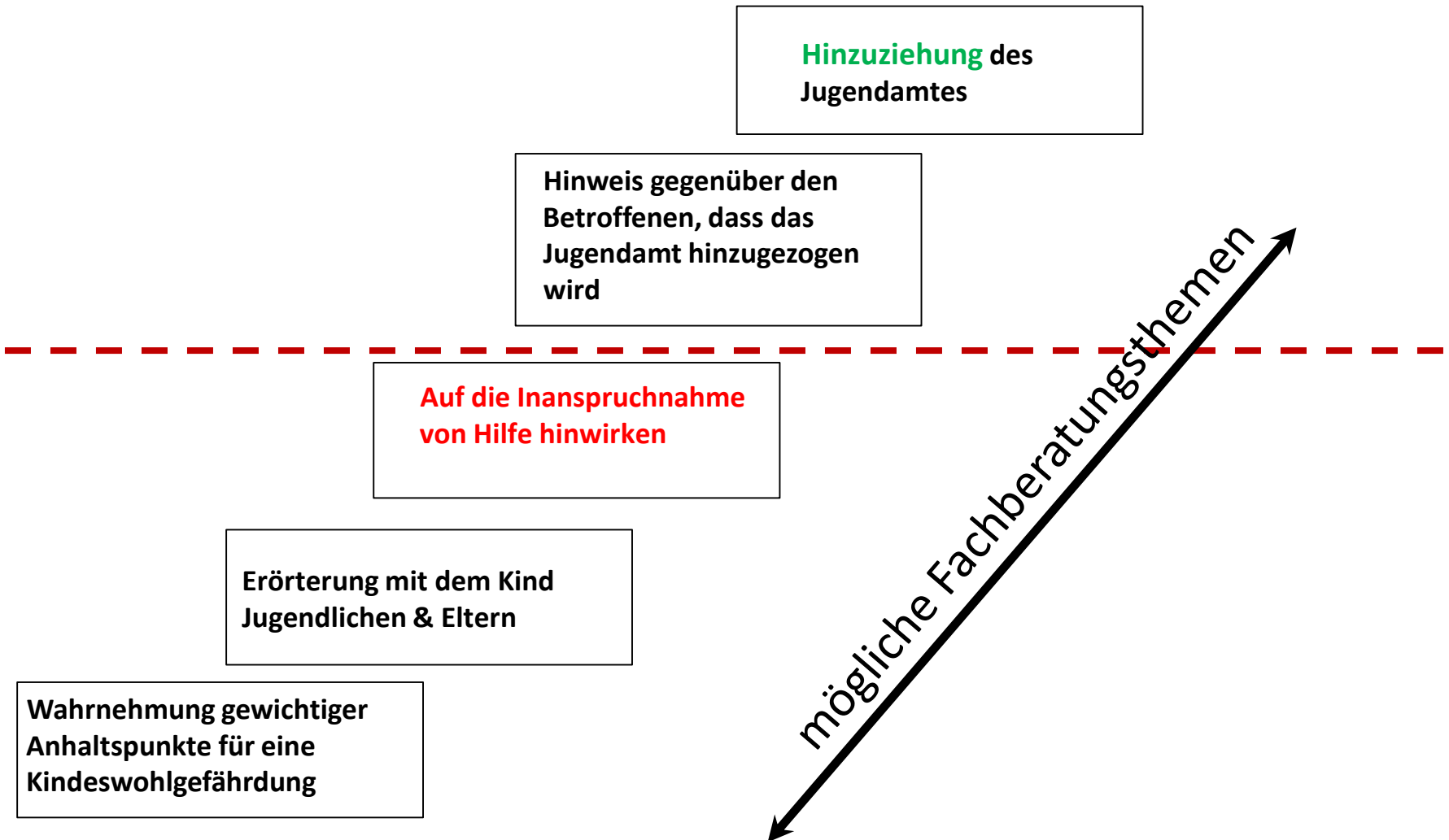
Mehrstufiges Verfahren nach § 4 KKG

(nach C. Gerber, DJI)



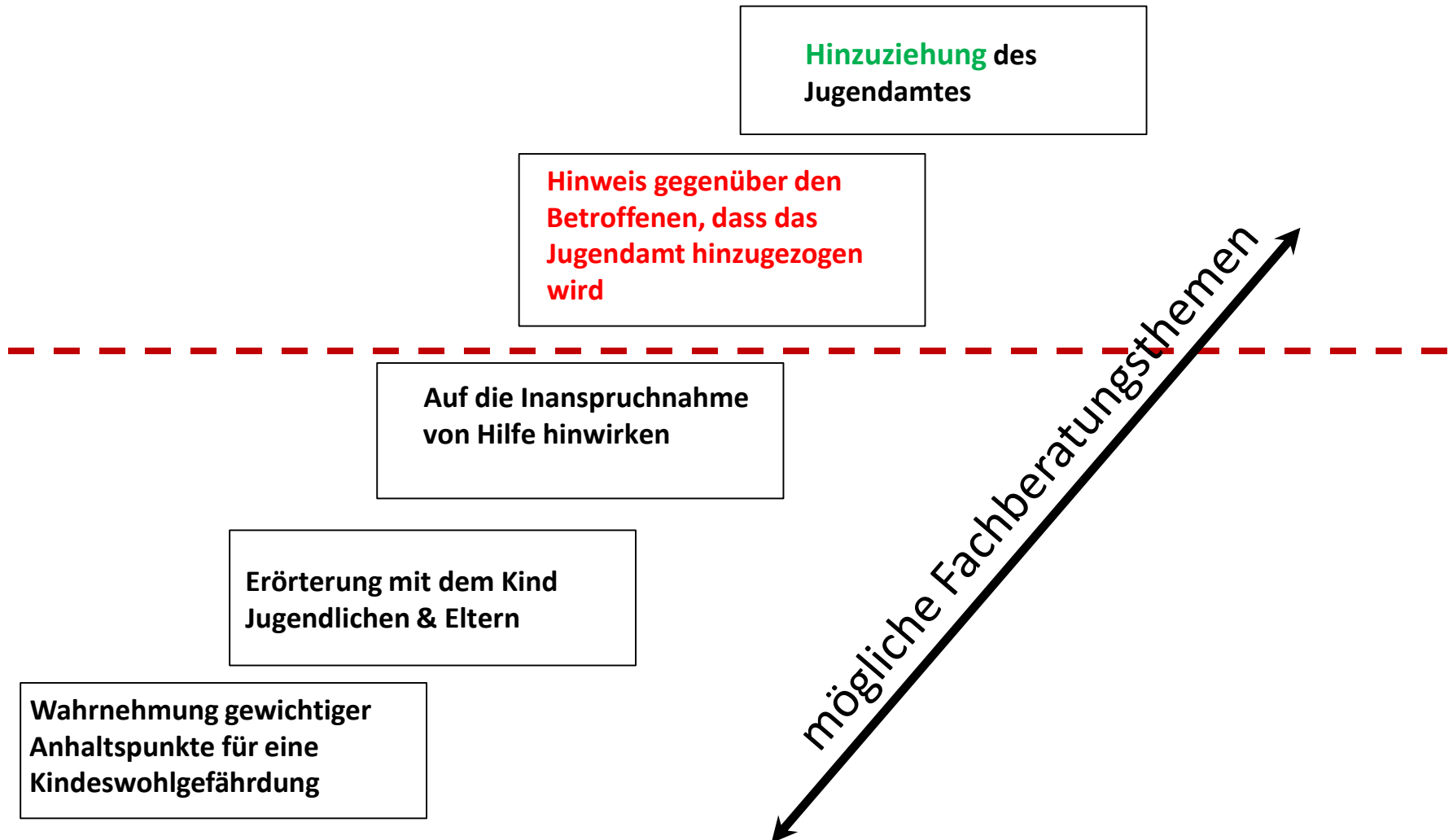
Mehrstufiges Verfahren nach § 4 KKG

(nach C. Gerber, DJI)



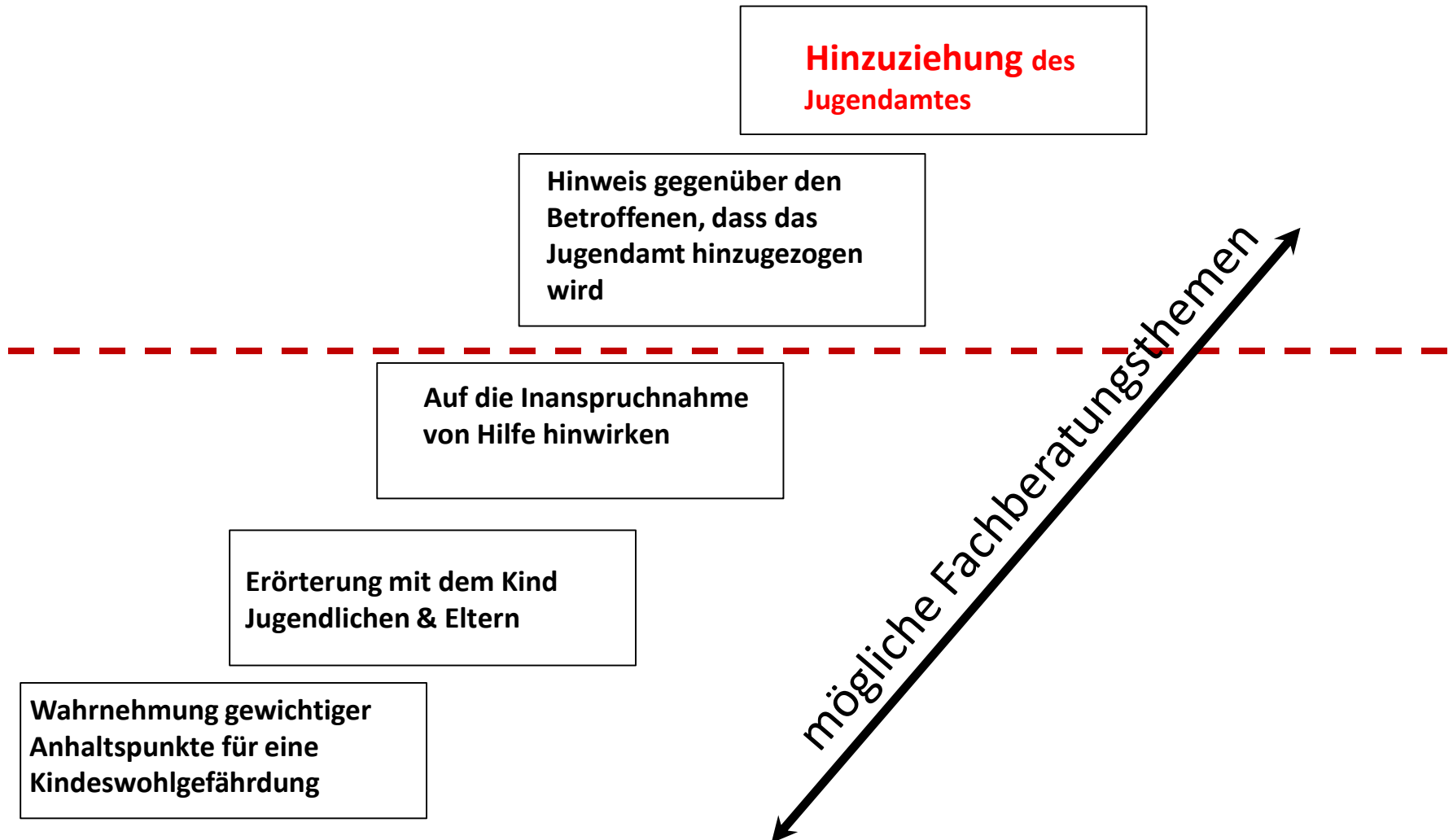
Mehrstufiges Verfahren nach § 4 KKG

(nach C. Gerber, DJI)



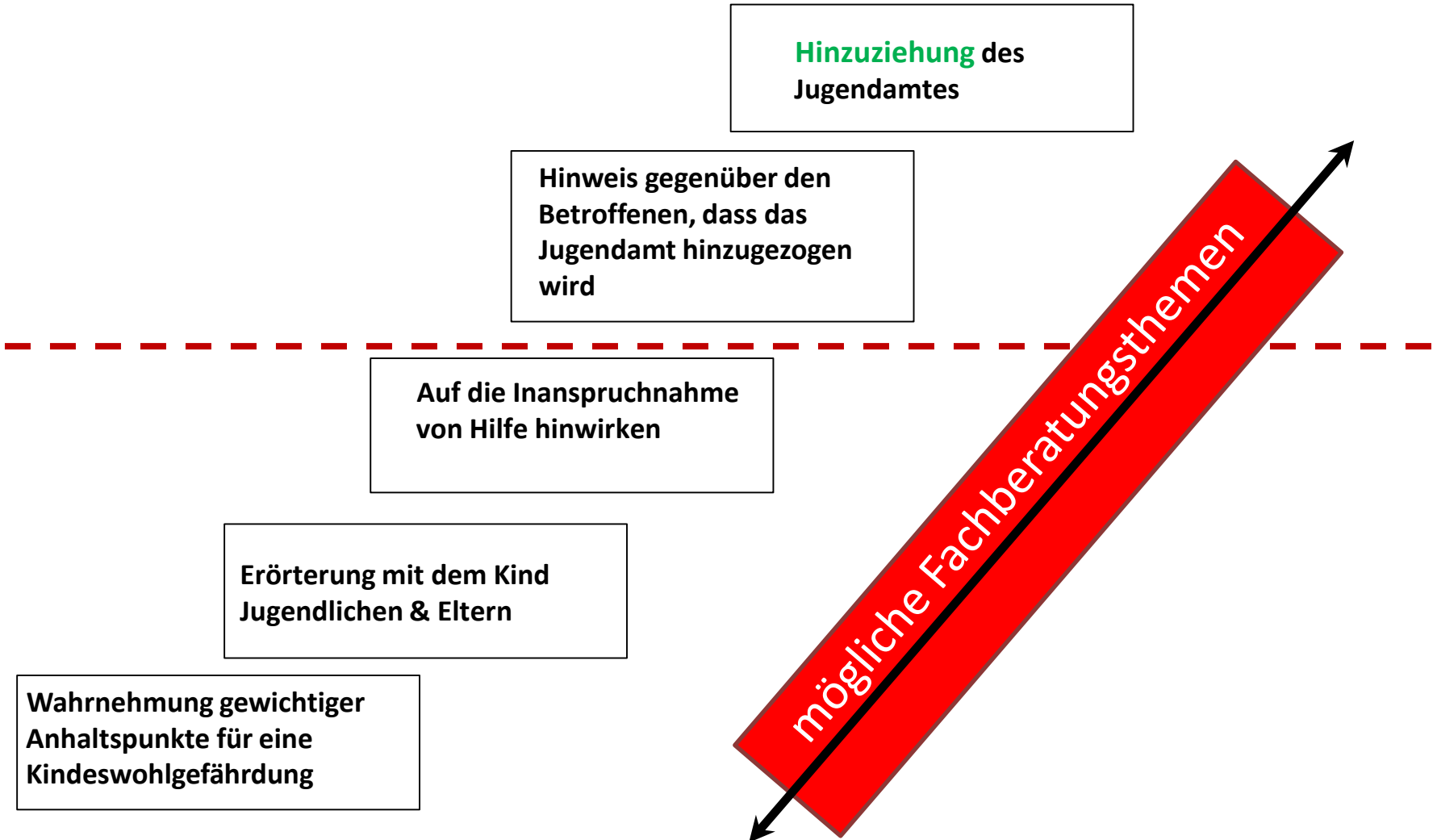
Mehrstufiges Verfahren nach § 4 KKG

(nach C. Gerber, DJI)



Mehrstufiges Verfahren nach § 4 KKG

(nach C. Gerber, DJI)



Gliederung

1. **Zur Begrifflichkeit Kinderschutz, Prävention und Intervention**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. **Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen**
4. **Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz**
5. **Kinderschutz und Schnittstellen zum ASD**
6. **Kooperation im Kinderschutz**
7. **Fazit**

Kooperation im Kinderschutz

Polizei und
Ordnungsbehörden

Ambulante Psychotherapie

Familienbildungsstätten

Interdisziplinäre Frühförderstellen

Sozialpädiatrische Zentren

Gesundheitsämter

Schule

Kindergarten

Jugendamt

Beratungsstellen

Kinderpsychiatrie

Krankenhäuser

Gemeinsame Servicestellen

Familiengerichte

Sozialämter

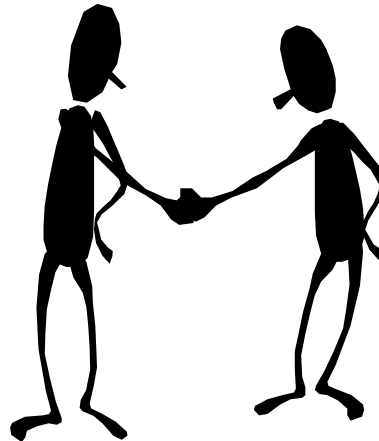
Kinderärzte

Frauenhäuser

Schwangerschaftskonfliktberatung

Müttergenesung

Agentur für Arbeit/ Job-Center



Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- **alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;**
- **jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;**
- **jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;**
- **die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;**
- **verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.**

Grundbedingungen gelingender Kooperation:

- Verständigung über Begriffe herstellen – Wissen wovon man redet**
- Verständigung über Aufgaben herstellen – wissen was der andere tut**
- Die besondere Rolle des Jugendamtes/ASD kennen und dessen Ressourcen bei Bedarf für die Adressat*innen zugänglich machen**
- Kollegiale Beratung zur Reduktion von Unsicherheit praktizieren**
- Fallunabhängige Netzwerke als Grundlage von notwendigen Kooperationen in Einzelfällen knüpfen**
- Adressat*innen und deren Beurteilung ihrer Lebenssituation respektieren**
- Balance zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag erkennen und erhalten**
- Infrastruktur für Frühe Hilfen und Schutzaufgaben bereitstellen (Jugendhilfeplanung)**

Herausforderung gelingender Kooperation:

Die alles umfassende Chiffre „Kinderschutz“ und die mit diesem Begriff verbundenen sehr unterschiedlichen Bedeutungszuschreibungen verhindern oft eine klare Orientierung und Verständigung der handelnden Akteure.

Dennoch: Alle Akteure müssen sich ihrer Rolle im Kontext des Kinderschutzes (Frühe Hilfen und Schutzauftrag) bewusst sein. Das Gesetz – mehr noch die Lebenslagen von Familien - stellen hier hohe Ansprüche an das Verfahren – auch an Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe.

Die größte Herausforderung besteht darin, inhaltlich fachliche (Brücken-) Konzepte „zwischen den Disziplinen“ stetig kreativ (weiter) zu entwickeln, die dem Ziel dienen, gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen (**Frühe Hilfen**) und Kinder ggf. wirkungsvoll zu schützen (**Schutzauftrag**).

Gliederung

1. **Zur Begrifflichkeit Kinderschutz, Prävention und Intervention**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. **Ein kurzer Blick auf die Entwicklungen**
4. **Anything goes – Netzwerke im Kinderschutz**
5. **Kinderschutz und Schnittstellen zum ASD**
6. **Kooperation im Kinderschutz**
7. **Fazit**

„Je ausgeweiteter die Anwendung des Begriffs ‚Kinderschutz‘ wird und je mehr (fach-)politische Akteure der Neigung unterliegen, sich der emotionalisierenden Suggestivkraft dieses Begriffs politisch zu Nutze zu machen, desto schwieriger wird es [...], angemessene und verständnisorientierte Kommunikation über den jeweils gemeinten Sachverhalt herzustellen.“

(Merchel 2011, S. 192)

These:

„Es (das BKiSchG, d.V.) steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.“

(Bericht der Bundesregierung 2016, S. 1)

Gegenthese:

Es gibt durch die aktuelle Diskussion eine Erosion der Begrifflichkeit „Kinderschutz“. Diese Begrifflichkeit mag zwar nützlich sein, um öffentliche Aufmerksamkeit und Ressourcen auf das Thema und auf die Netzwerke zu lenken. Es behindert aber klare Orientierungen und klare Entwicklungslinien.

Ein fachlich differenzierter Umgang mit der Chiffre „Kinderschutz“ und eine klare Benennung dessen, was jeweils gemeint ist, ist aber Voraussetzung dafür, dass Fortschritte im Kinderschutz (hier im weit verstandenen Sinne) erzielt werden können.

Fazit I:

Der von der Gesetzgebung vorgenommene Ausdehnung des „Kinderschutz“-Begriffs erweist sich als ausgesprochen dysfunktional.

Er trägt dazu bei, dass der „Rettungsgedanke“ nun auch die allgemein fördernden und Unterstützungsangebote durchzieht – um nicht zu sagen, sie mit unangemessenen Kontrollerwartungen (der Politik) und Kontrollaktivitäten (der verschiedenen in den Netzwerken zusammengeschlossenen professionellen Akteure) kontaminiert, was letztlich eher Abwehr erzeugenden Kontrollängste (bei den Familien) auslösen dürfte.

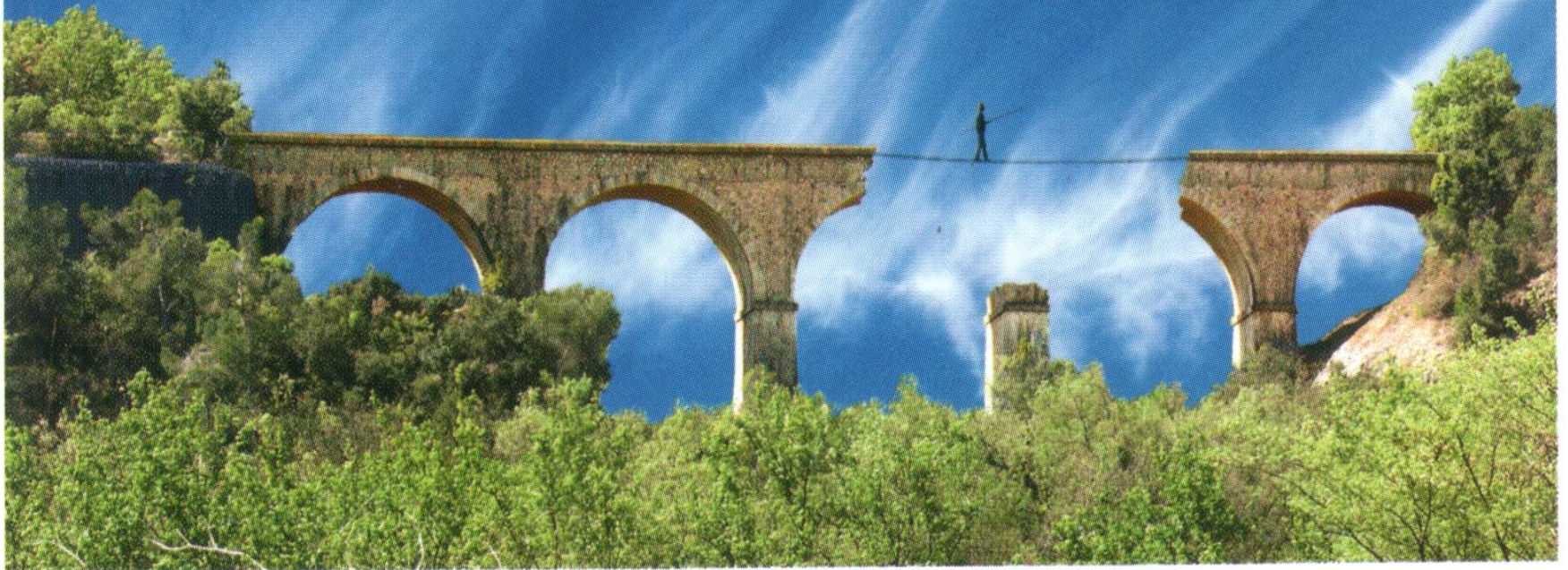
Fazit II:

Vor dem Hintergrund der analytischen Beliebigkeit und changierenden Bedeutungszuschreibungen der Begriffe „Kinderschutz“, „Prävention“ und „Intervention“ stellt sich für alle professionellen Akteure, die beruflich mit Kindern zu tun haben, die fachliche Notwendigkeit, jederzeit (selbst)kritisch zu schauen, von welchem Grundverständnis („Förderung und Befähigung“ oder „Schutz und Eingriff“) aus argumentiert wird. Hierüber ist jederzeit allen Beteiligten gegenüber Transparenz herzustellen.

Fazit III:

Es geht um die Kernfrage, ob und wie gut die beteiligten Akteure, die sich um gelingendes und geschütztes Aufwachsen von Kindern bemühen, in der Lage sind, die unverzichtbare „Balance zwischen einer modernen Dienstleistungskonzeption einerseits und dem Aufrechterhalten des Schutzgedankens andererseits“ (Merchel, 2008, S. 12) wirkungsvoll und zukunftsfähig zum Wohle der Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln und auszugestalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Es gibt Überraschungen, auf die sollte man vorbereitet sein.